

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 24. Januar 1985

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 84	Bekanntmachung zur Regelung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den grenzüberschreitenden Kaliabbau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und zu Fragen der Bergbausicherheit im Werra-Kalirevier vom 13. Dezember 1984	1

**Bekanntmachung
zur Regelung zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den grenzüberschreitenden Kaliabbau
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
und zu Fragen der Bergbausicherheit
im Werra-Kalirevier vom 13. Dezember 1984**

vom 14. Dezember 1984

Am 13. Dezember 1984 erfolgte der Austausch der Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den grenzüberschreitenden Kaliabbau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und zu Fragen der Bergbausicherheit im Werra-Kalirevier.

Die damit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland getroffene Regelung ist am 13. Dezember 1984 in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Dezember 1984

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Erklärung
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zum grenzüberschreitenden Kaliabbau
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
und zu Fragen der Bergbausicherheit
im Werra-Kalirevier

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt Bezug auf die Erklärung beider Seiten vom 30. April 1980 und den „Bericht über den Stand der Gespräche von Expertendelegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Juli 1982 und die dazu gehörende Ergänzung vom 6. Oktober 1982. Danach ist der die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland überschreitende Kaliabbau im Werra-Kalirevier bergtechnisch sowie wirtschaftlich zweckmäßig und soll nach den Rechtsvorschriften erfolgen, die am Sitz des Abbauführenden gelten.

Unter Berücksichtigung dessen erklärt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Zur Realisierung des grenzüberschreitenden Kaliabbaus wird dem auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführenden Unternehmen das Recht zur untertägigen Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in Feldern und Feldesteilen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitlich unbegrenzt übertragen.

Die betreffenden Felder und Feldesteile sind in der zu dieser Erklärung gehörenden Anlage verbal und kartennäßig festgelegt.

Diese Regelung beruht auf § 33 Absatz 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1969 S. 29).

2. Auf die untertägigen Arbeiten zur Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in den festgelegten Feldern und Feldesteilen, die Verbringung der gewonnenen Salze in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Tätigkeiten und Regelungen sowie auf die Bergaufsicht unter Tage finden die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

Auf Bergschäden, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, finden die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

3. Die Regelungen unter Punkt 1. und 2. setzen voraus, daß

— die Untersuchung und Gewinnung mittels vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgetriebener Grubenbaue erfolgt, wobei Grubenbaue einschließlich Bohrungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur im Salinar angelegt werden dürfen,

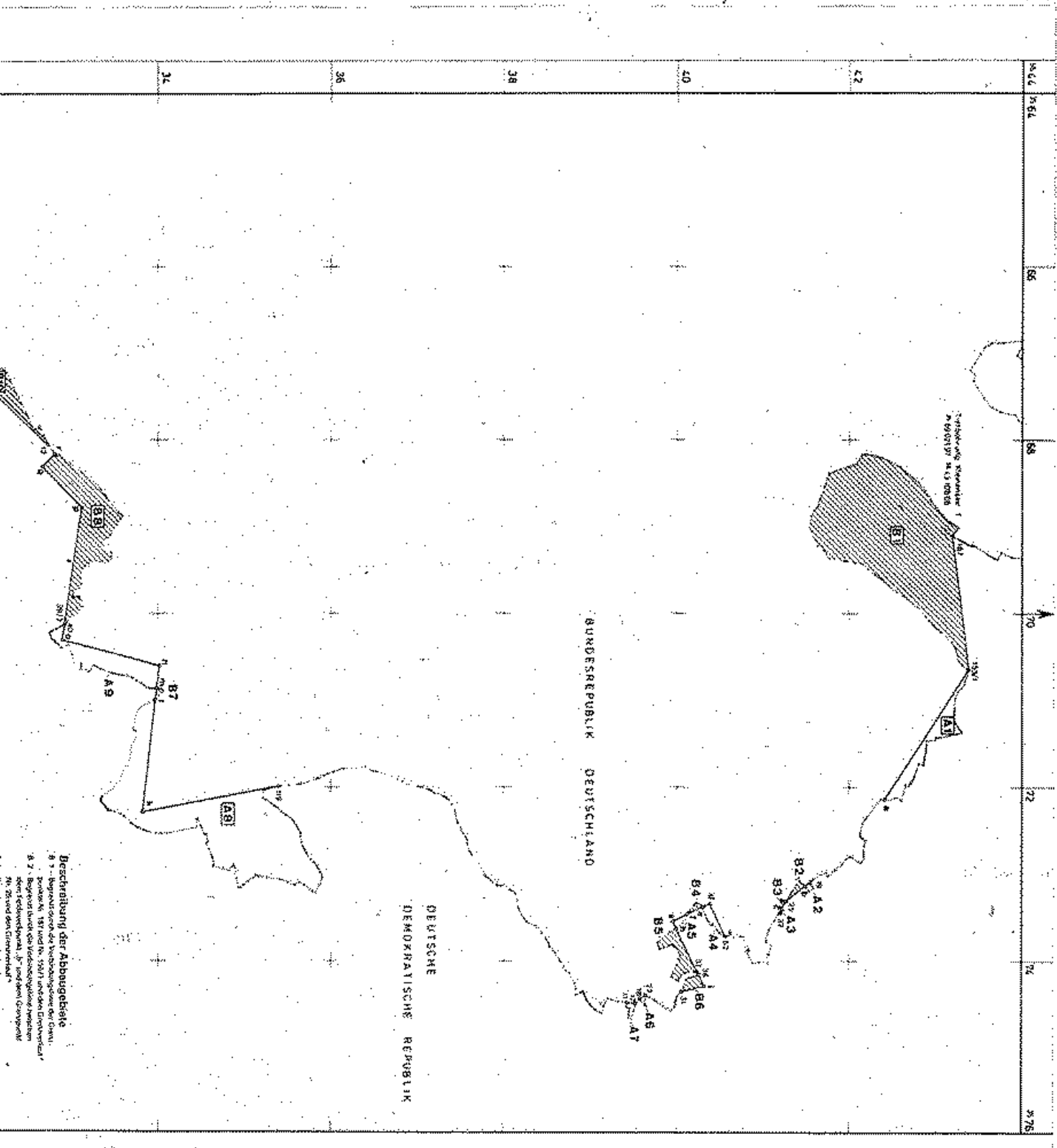
— das auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführende Unternehmen verpflichtet ist, diejenigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen einzuhalten, die den nicht zur Anwendung kommenden

Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik analog sind,

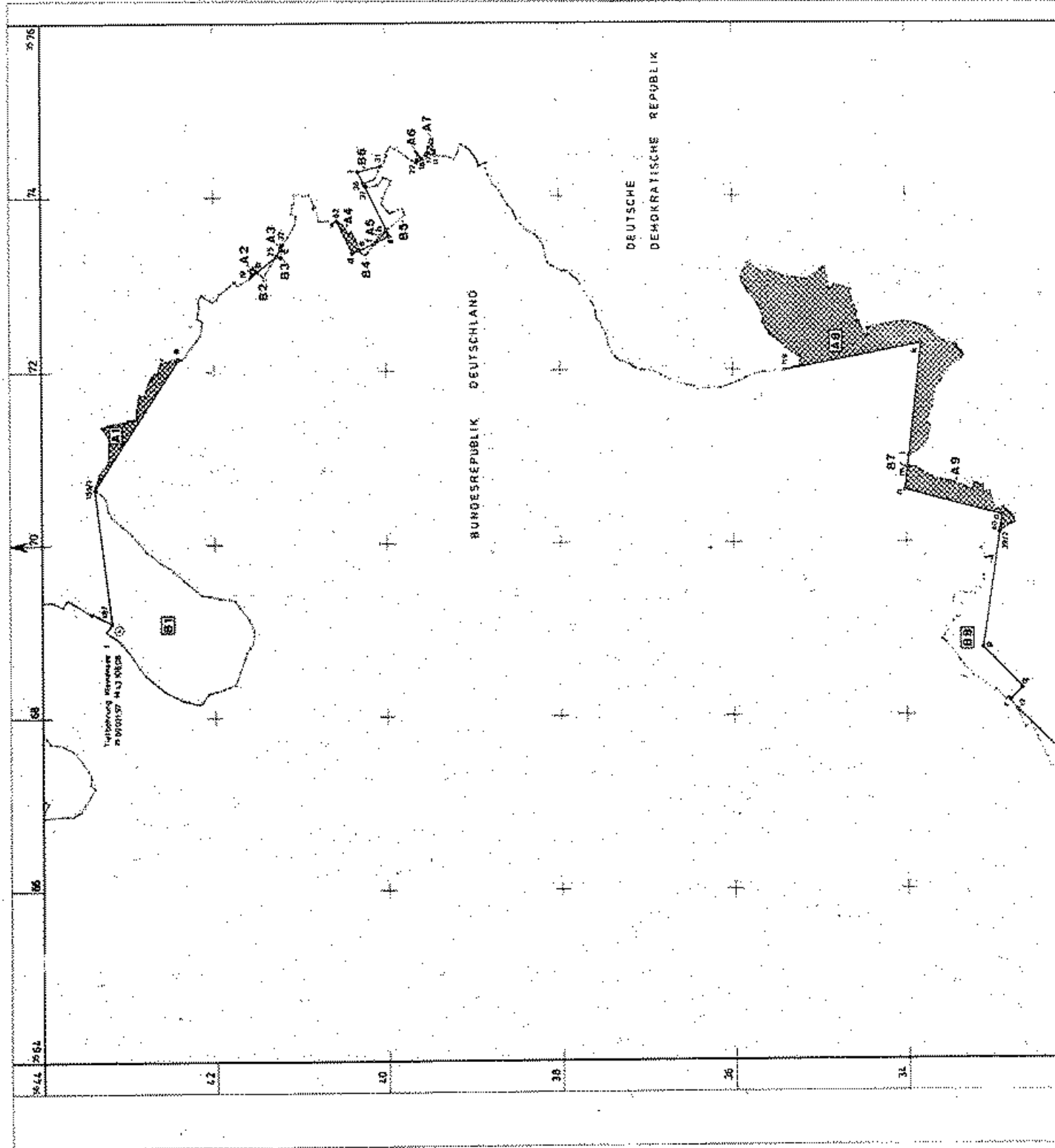
— an den auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Feldegrenzen durch das auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführende Unternehmen ein Sicherheitspfeiler von 100 m Breite und um die Tiefbohrung Kleinensee 1 ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 50 m künftig angelegt wird.

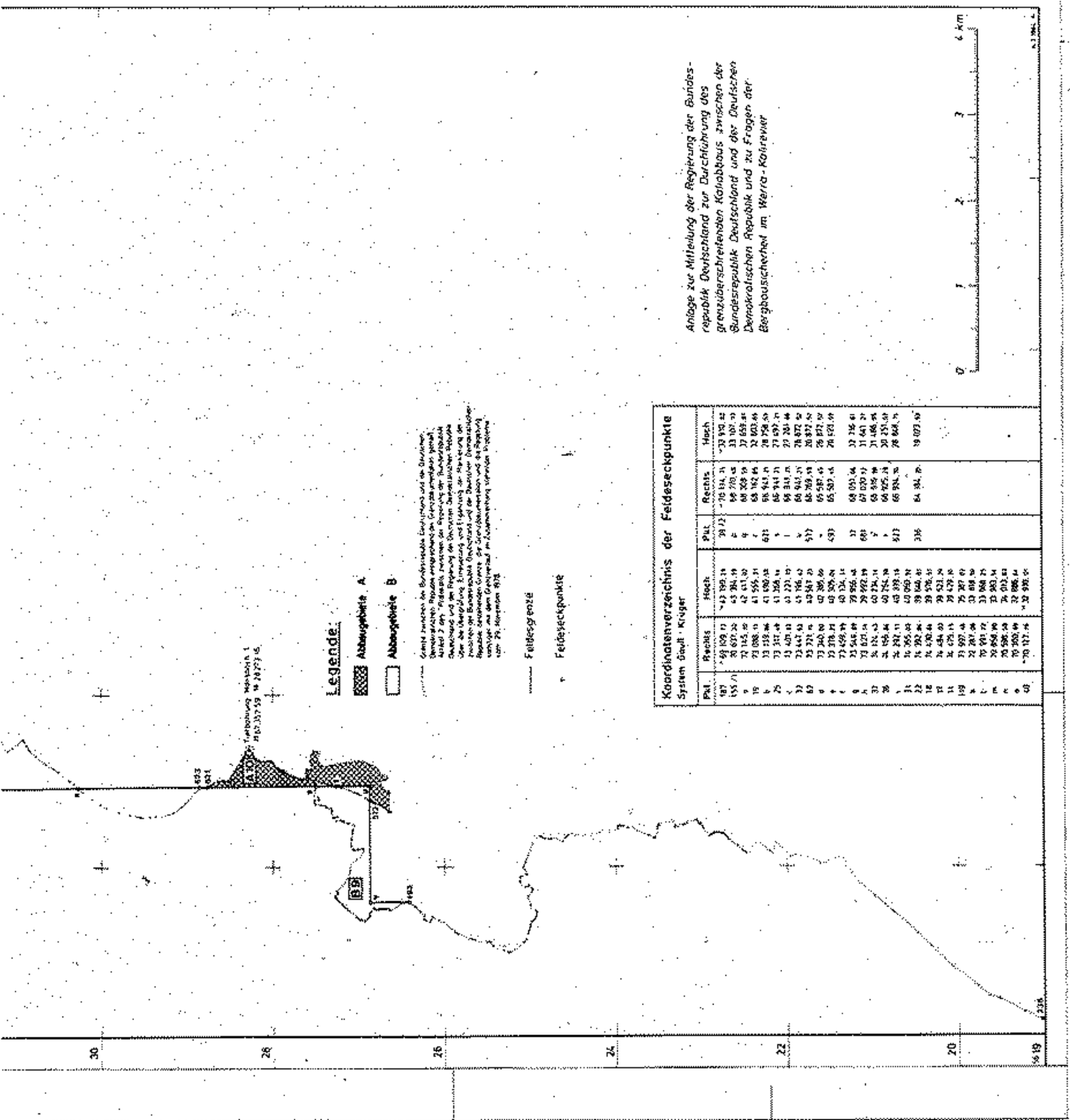
4. Ein Recht zur sekundären Nutzung der durch den grenzüberschreitenden Kaliabbau entstandenen Grubenbaue wird dem abbauführenden Unternehmen nicht übertragen.
5. In den festgelegten Feldern und Feldesteilen werden keine anderen Maßnahmen durchgeführt, die Auswirkungen auf das in diesen Bereichen anstehende Salinar haben würden.
6. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik ist gewährleistet, daß die untertägigen Arbeiten zur Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen und die Bergaufsicht unter Tage in den festgelegten Feldern und Feldesteilen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.
7. Einzelheiten für die Untersuchung und Gewinnung der Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze in den Gebieten, wie sie in der Anlage zu dieser Erklärung festgelegt sind, werden durch die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und der Treuhandstelle für Industrie und Handel (TSI) vom 13. Dezember 1984 geregelt.
8. Soweit mit dem grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen unregelmäßige Vermögensfragen zusammenhängen, bleiben diese wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen unberührt.
9. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik werden entlang der in der Anlage beschriebenen und rot gekennzeichneten Feldegrenze zwischen den Grenzpunkten 187 und 336 bestehende Sicherheitspfeiler beibehalten und in den künftig noch abzubauenen Bereichen, einschließlich des grenzüberschreitenden Abbaus, Sicherheitspfeiler von 100 m Breite angelegt. Um die Tiefbohrung Mansbach 1 wird ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 50 m angelegt.
10. Die Deutsche Demokratische Republik ist bereit, die Sprengtätigkeit hinsichtlich der Sprengzeiten und Warnsprenganlagen in einem Bereich von 500 m entlang der Feldegrenze nach den im Bericht vom 28. Juli 1982 abgestimmten Grundsätzen zu regeln. Das gilt für die Grube „Marx-Engels“ des VEB Kombinat KALI, einschließlich der Bereiche der grenzüberschreitenden Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in dieser Grube.

Berlin, den 13. Dezember 1984



Beschreibung der Abnaugebiete
A 1 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 1 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 2 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 2 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 3 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 3 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 4 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 4 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 5 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 5 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 6 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 6 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 7 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 7 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 8 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 8 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
A 9 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile
B 9 - Bereich südlich des Vorkampfbereichs der Ortsteile





Legende:

- Abbaugebiete A
- Abbaugebiete B

Grund zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Grenzabwicklungsprotokoll vom 2. April 1950, hinsichtlich der Abgrenzung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, hinsichtlich der Abgrenzung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Grenze der Grenzabwicklung und der Abgrenzung von der Grenze zum Grenzabwicklungsprotokoll vom 2. April 1950.

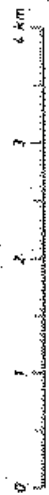
Feldbeseggenze

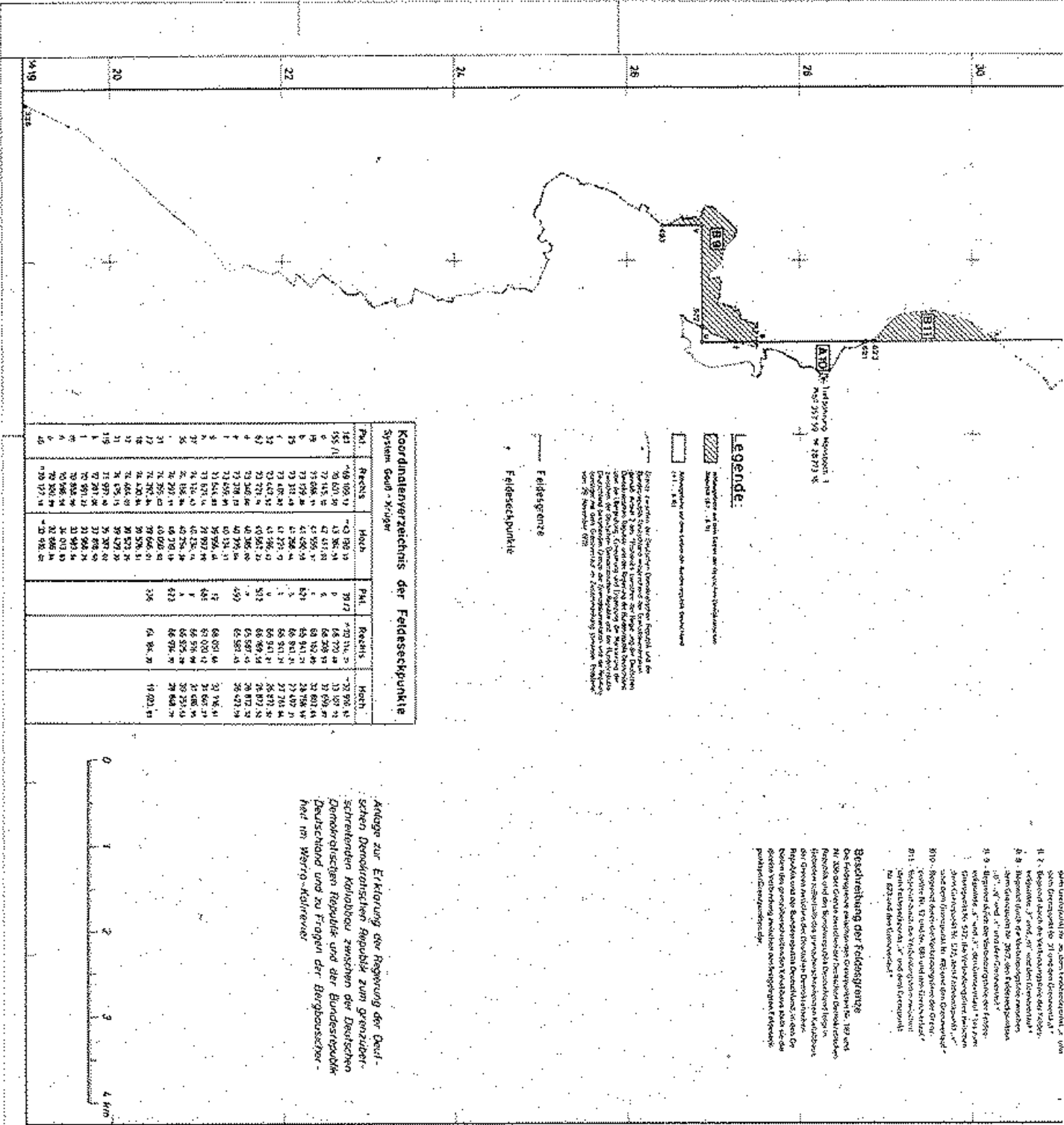
Feldbeseggenpunkte

Koordinatenverzeichnis der Feldbeseggenpunkte
System Gauß-Krüger

Pkt.	Rechts		Hoch		Pkt.	Rechts		Hoch	
	1	2	1	2		1	2	1	2
187	59 159,7	43 381,18	31 72	59 160,7	187	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
188	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	188	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
189	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	189	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
190	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	190	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
191	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	191	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
192	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	192	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
193	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	193	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
194	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	194	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
195	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	195	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
196	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	196	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
197	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	197	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
198	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	198	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
199	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	199	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7
200	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7	200	59 160,7	43 381,18	31 72	59 160,7

Anlage zur Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des grenzüberschreitenden Kartabbaus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Werra-Kolitzauer Bergbaustrich





Legende:

- Feldesgrenze
- Feldesektopunkte
- Abgrenzungspunkt einer Grenze

Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet. Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet. Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet.

Koordinatenverzeichnis der Feldesektopunkte
System Gauß-Krüger

Pol.	Rechts	Hoch	Pol.	Rechts	Hoch
141	49 108,17	42 180,13	78 17	72 316,72	22 796,41
155	70 671,30	43 386,41	8	68 709,48	13 679,41
6	72 415,45	42 451,81	6	68 208,93	12 679,41
19	73 604,11	42 595,77	6	68 132,46	12 681,64
6	73 059,48	42 626,04	67	68 941,74	28 078,44
15	73 101,48	42 726,44	5	68 811,74	27 497,41
1	73 101,48	41 427,77	1	68 811,74	24 497,41
47	73 272,72	40 984,41	302	68 809,44	26 812,41
47	73 262,66	40 386,48	2	68 809,44	26 812,41
1	73 208,12	40 798,44	459	62 581,41	26 473,74
1	73 458,41	40 151,41	1	68 051,44	31 716,41
4	73 671,41	39 992,44	441	61 020,41	31 667,41
4	74 126,41	40 126,44	1	66 576,44	31 680,41
36	74 188,41	40 258,44	1	66 576,44	30 351,41
1	74 201,41	40 170,41	623	66 974,77	29 848,77
1	74 205,41	40 020,41	238	64 864,77	19 021,41
17	74 276,41	39 606,41			
12	74 440,41	39 726,41			
11	74 440,41	39 521,41			
11	74 440,41	39 421,41			
115	74 997,41	39 371,41			
1	75 201,41	37 828,41			
1	75 991,41	31 944,74			
1	76 848,41	24 013,41			
4	76 848,41	22 806,41			
4	76 848,41	22 806,41			
4	76 848,41	22 806,41			

Anlage zur Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum gegenseitigen Verbleiben der Grenzpunkte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland nach der Frage der Bergbesitzer hier im Grenz-Kalender

Beschreibung der Feldesektopunkte
Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet. Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet. Die Feldesektopunkte sind die Punkte, an denen die Feldesgrenze die Kreisgrenzen des Reiches schneidet.

**Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zur Durchführung des grenzüberschreitenden Kaliabbaus
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
und zu Fragen der Bergbausicherheit
im Werra-Kalirevier**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt unter Bezugnahme auf die Erklärung beider Seiten vom 30. April 1980 sowie auf den Bericht der beauftragten Experten vom 28. Juli 1982 und der dazugehörigen Ergänzung vom 6. Oktober 1982 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit, daß die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen durch den VEB Kombinat KALI in den Feldern, die in der als Anlage zu dieser Mitteilung beigefügten Karte als Abbaugebiete A festgelegt sind, vorliegen.

1. Die Übertragung der in den Abbaugebieten A gelegenen Bergbauberechtigungen auf den Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt — mit dem heutigen Tage — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

2. a) Die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die zur Verwirklichung eines grenzüberschreitenden untertägigen Abbaus nach jeweils eigenem Recht in vergleichbaren zwischenstaatlichen Regelungen üblicherweise ausgenommen werden, finden auf die oben genannten Bergbauberechtigungen, auf die aufgrund dieser Berechtigungen ausgeübten Tätigkeiten und auf die dadurch geschaffenen Bergwerksanlagen keine Anwendung.

b) Diese Regelung gilt unter folgenden Bedingungen:

- Von den Befugnissen, die sich aus den Bergbauberechtigungen ergeben, wird nur untertägig und nur durch Tätigkeiten Gebrauch gemacht, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze stehen, wobei Grubenbaue einschließlich Bohrungen nur im Salinar angelegt werden dürfen.
- Der abbauführende Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik hält die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen ein, die dem nicht zur Anwendung kommenden Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- An der Markscheide entlang der in der Karte rot eingezeichneten Linie bleiben seitens der Deutschen Demokratischen Republik
 - == die bereits bestehenden Sicherheitspfeiler,
 - == in den noch abzubauenen Bereichen Sicherheitspfeiler von je 100 m Stärke und
 - == um die in den Abbaugebieten A gelegene, von über Tage ins Salinar reichende Bohrung ein Sicherheitspfeiler von 50 m Radius unverritzt.

Das Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, das zum untertägigen Abbau in den in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Feldern und Feldestellen berechtigt ist, ist

— bei Ausübung seiner Befugnisse zur Einhaltung des in der Bundesrepublik Deutschland für entsprechende Tätigkeit geltenden Rechts und

— hinsichtlich der Sicherheitspfeiler auf seiner Seite der Markscheide entlang der in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Linie in gleicher Weise verpflichtet, wie sich dies für den abbauführenden Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik ergibt.

Die Regeln über die Bergaufsicht richten sich in den Abbaugebieten A nach den dort zur Anwendung kommenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf Bergschäden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstehen, finden die Vorschriften des Bundesberggesetzes Anwendung.

Ein Recht zur sekundären Nutzung der durch den grenzüberschreitenden Abbau entstehenden Grubenbaue wird mit den gemäß Ziffer 1 übertragenen Bergbauberechtigungen nicht eingeräumt.

Die unter a) und b) dargelegten Regelungen beruhen auf dem „Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra“ vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1430).

3. In den Abbaugebieten A werden keine anderen Maßnahmen durchgeführt, die Auswirkungen auf das dort anstehende Salinar haben würden.

4. Einzelheiten des grenzüberschreitenden Abbaus werden durch die Vereinbarung zwischen der Treuhandstelle für Industrie und Handel (TSI) und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1984 geregelt.

5. Soweit mit dem grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen ungeredete Vermögensfragen zusammenhängen, bleiben diese wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen unberührt.

6. Das Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, zur Gewährleistung der Bergbausicherheit

a) Grubenrisse, wie sie in der unter Ziffer 4 näher bezeichneten Vereinbarung für die Abbaugebiete A und B vorgesehen sind, auch für einen Bereich außerhalb dieser Gebiete bis zu 500 m entlang der in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Linie auszutauschen,

b) im Einvernehmen mit einem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu benennenden Beauftragten eine Vereinbarung zum Sprengregime unter Tage gemäß den Grundsätzen über Sprengzeiten/Warnsprenganlagen (Anlage 3 des Berichts vom 28. Juli 1982) abzuschließen.

Bonn, den 13. Dezember 1984

Asien, Afrika, Lateinamerika —

Gemeinsam gegen Imperialismus, für sozialen Fortschritt

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Ch. Mährdel

332 Seiten · Pappband · 25,— M

Bestellangaben: Asien / 771 631 3

„Die vorliegende monographische Darstellung — eine Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern aus der DDR und der UdSSR — ist ein gelungener Versuch, die Rolle der nationalen Befreiungsbewegung zu verdeutlichen. Ausgangspunkt ist die Arbeit der Klassiker des Marxismus-Leninismus bei der Begründung einer wissenschaftlichen Theorie über die nationale Befreiungsbewegung als einen der Hauptströme im revolutionären Weltprozeß. Einen Akzent legen die Autoren auf die Bündnisfrage, die immer schon ein fundamentales strategisches Prinzip der revolutionären Arbeiterbewegung war ... Die vier Hauptkapitel beschäftigen sich mit Aufgaben und Zielen der nationalen Befreiungsbewegung im revolutionären Weltprozeß, mit der Einheit der antiimperialistischen Kräfte im nationalen Rahmen, den Gemeinsamkeiten der Völker und Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas im antiimperialistischen Kampf sowie dem Zusammenwirken der Bewegung mit dem sozialistischen Weltssystem.

Ergänzt wird der Band durch eine Tabelle der national befreiten Staaten nach 1945. Sie gibt Aufschluß über den Zeitpunkt der Unabhängigkeit, die Bevölkerungszahl und anderes.“

(horizont, Berlin, 29. 12. 82)

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 —
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach
Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von
16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der
Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 17. Mai 1985

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 85	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen vom 11. November 1980	9
26. 4. 85	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 11. Dezember 1981	11
17. 1. 85	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982	13
28. 4. 85	Bekanntmachung zum Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale	13
30. 4. 85	Bekanntmachung zum Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982	13
6. 5. 85	Bekanntmachung zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980	13
29. 4. 85	Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
29. 4. 85	5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
29. 4. 85	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15
29. 4. 85	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über den Rechtsschutz von Erfindungen,
industriellen Mustern und Modellen
sowie von Warenzeichen vom 11. November 1980
vom 19. März 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 11. November 1980 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 1. März 1985 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1984

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über den Rechtsschutz von Erfindungen,
industriellen Mustern und Modellen
sowie von Warenzeichen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich haben,

in der Entschlossenheit, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vollinhaltlich anzuwenden,

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit durch Regelung der bei der Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu fördern,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:
 Oskar Fischer,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Die Republik Österreich:
 Dr. Willibald Fahr,
 Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

die folgendes vereinbart haben:

Artikel I

Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag hat zum Gegenstand, die Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Schutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu erleichtern.

(2) Partner im Sinne des Absatzes 1 sind Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich.

Artikel 2

Begriff der gemeinsamen Erfindung und des gemeinsamen industriellen Mustern und Modells

(1) Gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle sind solche, die in direkter Zusammenarbeit von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich oder von anderen natürlichen Personen, die bei Partnern im Sinne des Artikels 1 beschäftigt sind, im Rahmen der Verwirklichung der zwischen den Partnern abgeschlossenen Verträge über die wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit gemeinsam gemacht worden sind.

(2) Erfindungen und industrielle Muster und Modelle, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, gelten als gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle, wenn es die Partner schriftlich vereinbart haben.

(3) Alle anderen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Verträgen der Partner über die wissenschaftliche,

wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen und industriellen Muster und Modelle sind keine gemeinsamen Erfindungen oder keine gemeinsamen industriellen Muster und Modelle im Sinne dieses Vertrages.

Artikel 3

Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen

(1) Die Partner vereinbaren in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung alle erforderlichen Maßnahmen zur schutzrechtlichen Sicherung und Nutzung von gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen.

Insbesondere treffen sie Vereinbarungen

- über ihre schutzrechtliche Sicherung in der Deutschen Demokratischen Republik, in der Republik Österreich und in dritten Ländern;
- über die Benutzung der gemeinsamen Erfindung oder der gemeinsamen industriellen Muster und Modelle auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich;
- über den Export von Erzeugnissen, die unter Benutzung gemeinsamer Erfindungen oder gemeinsamer industrieller Muster und Modelle hergestellt werden;
- über die Erteilung von Benutzungsrechten an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen an Dritte.

(2) Kommt keine solche Vereinbarung zwischen den Partnern zustande, dann werden sie sich zur Förderung ihrer Zusammenarbeit von dem gemäß Artikel 4 dieses Vertrages abzuschließenden Abkommen leiten lassen.

Artikel 4

Förderung der Zusammenarbeit

Zur Durchführung dieses Vertrages und zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner sowie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und des Österreichischen Patentamtes werden die Regierungen der Vertragsparteien ein entsprechendes Abkommen schließen.

Artikel 5

Unterstützung der Partner

Zur Unterstützung und Erleichterung der Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich auftretenden Fragen des Schutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen werden das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Österreichische Patentamt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf Ersuchen eines Partners (Artikel 1 Absatz 2) ihre guten Dienste leisten.

Artikel 6

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Er wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Vertrages finden seine Bestimmungen auf die gemeinsamen Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie auf die Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages entstanden sind und vom Gegenstand des Vertrages erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. November 1980 in zwei Urschriften.

Für die
Deutsche Demokratische Republik
Oskar Fischer

Für die
Republik Österreich
Willibald Pahr

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der österreichischen Bundesregierung
zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung
von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen,
industriellen Mustern und Modellen sowie
von Warenzeichen
durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen,
wirtschaftlichen, industriellen und technischen
Zusammenarbeit vom 11. Dezember 1981
vom 26. April 1985**

Am 11. Dezember 1981 wurde in Wien das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit unterzeichnet.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11 Abs. 1 gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen vom 11. November 1980 am 1. März 1985 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der österreichischen Bundesregierung
zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung
von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen,
industriellen Mustern und Modellen
sowie von Warenzeichen durch Partner der
Deutschen Demokratischen Republik und
der Republik Österreich bei der
wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die österreichische Bundesregierung haben beschlossen,

zur Durchführung des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen“ vom 11. November 1980, nachfolgend Vertrag genannt,

zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich sowie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und des Österreichischen Patentamtes

folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Das Abkommen hat das Ziel, Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen (Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Vertrages) sowie von Warenzeichen im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu geben. Diese Empfehlungen haben den Charakter von unverbindlichen Richtlinien.

(2) Die unterzeichneten Regierungen werden in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung den Partnern auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes die Beachtung der Bestimmungen dieses Abkommens empfehlen.

(3) Partner im Sinne dieses Abkommens sind Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich.

Artikel 2

**Schutzrechtliche Sicherung gemeinsamer Erfindungen
und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle**

(1) Jeder Partner soll dafür sorgen, daß seine Urheber ihm das Vorliegen gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle unverzüglich mitteilen.

(2) Die Partner bestätigen einander in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung unverzüglich, daß gemeinsame Erfindungen oder gemeinsame industrielle Muster und Modelle vorliegen.

(3) Die Partner sollen gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle solange geheimhalten, bis die von ihnen übereinstimmend vorgesehenen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind. Die Partner sollen das technische und ökonomische Wissen, das im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Erfindung entstanden ist, solange geheimhalten, wie sie es übereinstimmend für erforderlich halten.

(4) Wenn gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle zum Schutz angemeldet werden sollen, so soll bei der Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik der Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Anmeldung in der Republik Österreich der österreichische Partner die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

(5) Das Recht, gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle schutzrechtlich zu sichern, üben beide Partner gemeinsam aus. Die Partner treffen dazu gemeinsam die erforderlichen Entscheidungen. Bei der schutzrechtlichen Sicherung in dritten Ländern sollen die Partner gemeinsam als Anmelder und Schutzrechtsinhaber auftreten, sofern die Gesetzgebung der betreffenden Länder dies zuläßt und sofern in den Vereinbarungen der Partner über die Zusammenarbeit nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Kein Partner soll ohne Zustimmung des anderen Partners zugunsten der Urheber auf seine Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen verzichten, die ihm durch Gesetz oder durch Vertrag zustehen.

(7) Ist einer der Partner an der schutzrechtlichen Sicherung einer gemeinsamen Erfindung oder eines gemeinsamen industriellen Modells oder an der Aufrechterhaltung von Schutzrechten nicht interessiert, dann soll er dies dem anderen Partner mitteilen und die notwendigen Dokumente und Erklärungen beifügen. Diese Mitteilung soll so rechtzeitig erfolgen, daß dem anderen Partner keine Nachteile entstehen.

Artikel 3

Benutzungsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Österreich

(1) Die Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich sollen sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß sie ohne Zustimmung des anderen Partners alle Veranlassungen zur Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes treffen können, auch wenn sie in ihren Ländern keine Schutzrechte auf ihren Namen erworben haben. Gleiches gilt sinngemäß für die Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf der Grundlage von Lizenzen, die ein Partner für das Hoheitsgebiet seines Landes vergeben hat.

(2) Aus Handlungen gemäß Absatz 1 entstehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 4

Benutzungsrecht in Drittländern und Veräußerung von Schutzrechten

(1) Über die Ausübung des Rechts zum Export von Erzeugnissen, die unter Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle hergestellt werden, sollen die Partner möglichst frühzeitig Vereinbarungen treffen, insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 zu veranlassen sind.

(2) Über die Wahrnehmung des Rechts auf Lizenzvergabe in Drittländern an gemeinsamen Erfindungen sowie gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sollen die Partner ausschließlich in gegenseitiger Übereinstimmung entscheiden. Das gleiche gilt für die Veräußerung von Schutzrechten in den Ländern der Partner und in Drittländern.

Artikel 5

Zusammenarbeit der Partner

Die Partner arbeiten bei der Durchführung von Rechts-handlungen redlich zusammen.

Hierzu gehören

- die gegenseitige Information über Schutzrechtsverletzungen und sich anbahnende Rechtsstreitigkeiten,

- das Zusammenwirken auf dem Gebiet der Patentinformation
- das Zusammenwirken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden.

Artikel 6

Vergütung an die Urheber

Jeder Partner soll die Vergütungsansprüche seiner Urheber befriedigen. Daraus entstehen keine Ansprüche gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 7

Warenzeichen

Die Partner sollen die erforderlichen Maßnahmen zum Rechtsschutz und zur Benutzung von Warenzeichen, die mit der vereinbarten Zusammenarbeit verbunden sind, treffen.

Artikel 8

Regelung von Streitigkeiten außerhalb des ordentlichen Rechtsweges

(1) Die Partner sollen bei Meinungsverschiedenheiten Verhandlungen zur gütlichen Einigung aufnehmen.

(2) Können die Partner eine gütliche Einigung nicht erreichen, so soll der klagende Partner ein Schiedsgericht im Lande des anderen Partners anrufen. Die Partner sollen in die von ihnen abzuschließenden Verträge über die Zusammenarbeit entsprechende Schiedsklauseln aufnehmen.

(3) Für die Deutsche Demokratische Republik soll das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel in Berlin, für die Republik Österreich das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien als zuständig bezeichnet werden.

Artikel 9

Zusammenarbeit der Ämter

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Österreichische Patentamt werden die Verwirklichung dieses Abkommens im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen. Ihre Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- Konsultationen über die Verwirklichung dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Österreich,
- die gegenseitige Unterstützung bei der Prüfung von Anmeldungen zu gemeinsamen Erfindungen auf Schutzfähigkeit, sofern ein Ersuchen des einen Amtes vorliegt und die Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen Möglichkeiten des anderen Amtes liegt,
- die Behandlung von Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Artikel 10

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens werden zwischen den unterzeichneten Regierungen schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Das Abkommen tritt 90 Tage nach seiner Unterzeichnung, frühestens mit dem Inkrafttreten des Vertrages, in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer des Abkommens endet unabhängig von der Vorschrift des Absatzes 3 mit Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Seite schriftlich, auf diplomatischem Wege, nicht später als sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, gekündigt werden.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens finden seine Bestimmungen auf die Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Abkommens entstanden sind und vom Gegenstand des Abkommens erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 1981, in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die österreichische Bundesregierung
Prof. Dr. Hemmerling	Dr. Otto Leberl

**Bekanntmachung
zum Vertrag**

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe
in Zivilsachen vom 29. November 1982**

vom 17. Januar 1985

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982 (GBl. II 1984 Nr. 5 S. 43) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 am 11. Januar 1985 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zum Protokoll vom 1. März 1973**

**über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung
des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention
vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen
und -signale**

vom 26. April 1985

Entsprechend der Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale (GBl. II 1976 Nr. 13 S. 280) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Protokoll gemäß seinem Artikel 4 Absatz 1 am 25. April 1985 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zum Internationalen Fernmeldevertrag,
Nairobi 1982
vom 30. April 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982. Der Vertrag war am 6. November 1982 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 12. Oktober 1984 beim Generalsekretär des Internationalen Fernmeldevereins als dem Depositar hinterlegt. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 45 am 12. Oktober 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text des Vertrages wurde als Sonderdruck des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1983, veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über den internationalen
Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980
vom 6. Mai 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980.

Das Übereinkommen war am 9. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 5. November 1981 beim Schweizerischen Bundesrat als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurden zu Artikel 12 § 1 und zu Artikel 3 § 1 des Anhangs A des Übereinkommens folgende Vorbehalte erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 12 § 3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, daß sie sich durch Artikel 12 § 1 des Übereinkommens bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht als gebunden betrachtet.“

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 3 § 1 des Anhangs A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, daß sie die Bestimmungen des Anhangs A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anwenden wird, wenn sich der Unfall auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ereignet und der betroffene Reisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Das Übereinkommen ist gemäß dem Protokoll der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung des am 9. Mai 1980 unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 17. Februar 1984 am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten gemäß genanntem Protokoll das Internationale Übereinkommen über

den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), beide in der Fassung vom 25. Februar 1961 (GBI. II 1973 Nr. 4 S. 23 und Sonderdruck Nr. 783 des Gesetzblattes), sowie das Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (GBI. II 1973 Nr. 13 S. 137) außer Kraft.

Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) wird im Sonderdruck Nr. 1195 des Gesetzblattes veröffentlicht.*

Berlin, den 6. Mai 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

* Die Anlagen zum Anhang B – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – und die Zusatzbestimmungen zu den Anhängen A und B sind beim Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen zu beziehen. Ihre Änderungen werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

**Mitteilung Nr. 1/1985
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. April 1985**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (GBI. II 1985 Nr. 2 S. 13):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Sozialistische Volksrepublik Albanien ¹	1. Juni 1984
Königreich Belgien	2. Juni 1983
Volksrepublik Bulgarien ¹	15. Juli 1982
Bundesrepublik Deutschland ²	27. Februar 1985
Königreich Dänemark ¹	18. Juni 1981
Deutsche Demokratische Republik ¹	5. November 1981
Republik Finnland ¹	15. August 1984
Französische Republik	3. September 1982
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	10. Mai 1983
Republik Irak ^{1, 2}	8. November 1984
Italienische Republik	1. März 1985
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	2. August 1982
Republik Libanon	1. Dezember 1983
Fürstentum Liechtenstein	30. Januar 1985
Großherzogtum Luxemburg	27. Juli 1983
Königreich der Niederlande	15. Januar 1982
Königreich Norwegen	12. September 1984
Republik Österreich ¹	8. März 1983
Volksrepublik Polen ¹	7. Januar 1985
Königreich Schweden ¹	20. März 1985

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Schweizerische Eidgenossenschaft	8. November 1983
Spanien	15. Januar 1982
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ¹	28. Januar 1983
Tunesische Republik	2. Juli 1984
Ungarische Volksrepublik	14. Januar 1982
Sozialistische Republik Rumänien ¹	14. Juni 1983

Berlin, den 29. April 1985

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. April 1985**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBI. II Nr. 7 S. 110) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBI. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBI. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Bangladesch ¹	8. November 1984
Republik Äquatorial-Guinea	23. Oktober 1984
Französische Republik ¹	14. Dezember 1983
Republik Indonesien ¹	13. September 1984
Jamaika ¹	19. Oktober 1984
Republik Kenia	9. März 1984
Republik Liberia	17. Juli 1984
Mauritius ¹	9. Juli 1984
Neuseeland ^{1, 2}	10. Januar 1985
Bundesrepublik Nigeria	23. April 1984
Republik Senegal	5. Februar 1985
Südkorea ^{1, 2}	27. Dezember 1984

Berlin, den 29. April 1985

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 1. Ergänzung GBI. II 1982 Nr. 2 S. 40
2. Ergänzung GBI. II 1983 Nr. 2 S. 32
3. Ergänzung GBI. II 1984 Nr. 2 S. 13
4. Ergänzung GBI. II 1984 Nr. 3 S. 28

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch

Volksrepublik Bangladesch	zu den Artikeln 2, 13, 16
Französische Republik	zur Präambel, zu den Artikeln 5, 14, 15, 18, 29
Republik Indonesien	zu Artikel 29
Jamaika	zu den Artikeln 9, 29
Mauritius	zu den Artikeln 11, 16, 29
Neuseeland	zu Artikel 11
Südkorea	zu den Artikeln 9, 16.

² Die Deutsche Demokratische Republik unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Ausdehnung der Konvention auf die Cook-Inseln und auf Niue.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. April 1985**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 vom 22. Juli 1982 (GBI. II Nr. 4 S. 72) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 (GBI. II 1982 Nr. 4 S. 61):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Königreich Belgien	22. Februar 1984
Französische Republik ¹	16. September 1982
Königreich Norwegen	6. Dezember 1983
Volksrepublik Polen	28. März 1984
Königreich Schweden	6. Juni 1984
Spanien	9. April 1984
Republik Uruguay	22. März 1985
Vereinigte Staaten von Amerika	18. Februar 1982
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	21. April 1982

Berlin, den 29. April 1985

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte und Erklärungen wurden abgegeben durch:
Französische Republik

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. April 1985**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983 vom 14. Februar 1983 (GBI. II Nr. 2 S. 32) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980 (GBI. II 1983 Nr. 1 S. 14):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- urkunde
Volksrepublik Bulgarien ¹	24. Juli 1984
Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	18. September 1981
Volksrepublik Polen	29. November 1984

Berlin, den 29. April 1985

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 1. Ergänzung GBI. II 1984 Nr. 3 S. 28

¹ Dieser Staat hat eine Erklärung abgegeben.

„Recht in unserer Zeit“

— die populärwissenschaftliche
Taschenbuchreihe
für jedermann
Herausgeber: Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Heft 46

UNO — Koexistenz — Weltfrieden

Prof. Dr. R. Meister
127 Seiten · Broschur · 2,- M
Bestellangaben: 771 840 7 / Meister, UNO

R. Meister, ein namhafter Völkerrechtler, vermittelt Kenntnisse über die UNO, das Völkerrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden internationalen Prozesse und Entwicklungen. Er untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der UNO, einen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten. Neben einer Erläuterung über die Hauptorgane der UNO wird vor allem die Prinzipienklärung als authentische Interpretation der UN-Charta behandelt.

Der Leser erfährt, wie die DDR in den 10 Jahren ihrer UNO-Mitgliedschaft zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der UNO beigetragen hat. Die Broschüre enthält auch einen Auszug der UN-Charta.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Sowjetdiplomatie gegen faschistische Bedrohung 1939-1941

Prof. Dr. P. P. Sewostjanow

Übersetzung aus dem Russischen

288 Seiten · Pappband · 19,50 M

Bestellangaben: 771 813 2 / Sewostjanow, Sowjetdipl.

Die außenpolitische Tätigkeit des Sowjetstaates in der bewegten Zeit vom Ausbruch des zweiten Weltkrieges bis zum Überfall des faschistischen Deutschlands auf die Sowjetunion ist Gegenstand dieser Arbeit.

Überzeugend weist der Autor nach, daß die sowjetische Außenpolitik auch in dieser Periode konsequent darauf gerichtet war, durch Bündnis-, Beistands- und Neutralitätsverträge die drohende Aggression abzuwenden.

Der Autor untersucht die Politik des Sowjetstaates sowohl gegenüber den diplomatischen und militärischen Aktivitäten der Aggressorstaaten Deutschland, Italien und Japan als auch hinsichtlich der sowjetfeindlichen „Beschwichtigungspolitik“ Frankreichs, Großbritanniens und der USA unter regionalen Gesichtspunkten (Finnland, Baltikum, Balkan, Westasien, Ferner Osten).

Im 45. Jahr nach Beginn des zweiten Weltkrieges wird mit diesem Buch ein wesentlicher Beitrag zur Auseinandersetzung mit reaktivierten Vorstellungen zur Verharmlosung der Aggressivität von Faschismus und Imperialismus geleistet. Das ist gerade in einer Phase der internationalen Beziehungen von besonderer Bedeutung, die durch eine Verschärfung der imperialistischen Politik der Gewalt des Diktats und des Einkalkulierens eines Kernwaffenkonflikts gekennzeichnet ist.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groteswohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

17

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 11. Juni 1985

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
26.4.85	Bekanntmachung zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Moçambique über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique (Allgemeine Lieferbedingungen)“ vom 15. März 1985	17
22.5.85	Bekanntmachung der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Anrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)“	28

Bekanntmachung
zur Vereinbarung zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Moçambique
über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
zwischen den Organisationen oder Betrieben,
die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen
berechtigt sind,
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Moçambique
(Allgemeine Lieferbedingungen)“ vom 15. März 1985
vom 26. April 1985

Am 15. März 1985 wurde in Leipzig die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Moçambique über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique (Allgemeine Lieferbedingungen)“ unterzeichnet.

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 3 am 1. Juli 1985 in Kraft.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Vereinbarung
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Moçambique
über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
zwischen den Organisationen oder Betrieben,
die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen
berechtigt sind,
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Moçambique
(Allgemeine Lieferbedingungen)“

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Moçambique haben im Interesse der Erleichterung des Abschlusses und der Erfüllung der Verträge über Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben beider Länder, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, die zwischen Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique nach dem 1. Juli 1985 abgeschlossen werden.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden gleichermaßen Anwendung auf alle bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung geschlossenen Verträge, wenn dies die kommerziellen Partner ausdrücklich im Vertragstext vorgesehen haben oder es in diesem Sinne miteinander vereinbaren.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 39 der Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Bedingungen der auf völ-

kerrechtlicher Ebene eingeräumten Kredite für die Organisationen oder Betriebe beider Länder verbindlich.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Leipzig am 15. März 1985 in zwei Exemplaren, ein jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei die Texte in beiden Sprachen gleiche Gültigkeit haben.

Für die
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
H. Sölle

Für die
Regierung der Volksrepublik
Moçambique
Gabriel

Anlage

zu vorstehender Vereinbarung

**Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
zwischen den Organisationen oder Betrieben,
die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen
berechtigt sind,
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Moçambique
(Allgemeine Lieferbedingungen)**

Alle Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique werden auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen durchgeführt.

Wenn es auf Grund des spezifischen Charakters der Ware und/oder der Besonderheiten ihrer Lieferung erforderlich ist, können die Partner von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen und diese Abweichungen im Vertrag vereinbaren.

Kapitel I

Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages

Artikel 1

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die anwesenden Vertragspartner oder, wenn es sich um Verträge zwischen Abwesenden handelt, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anbietende die vorbehaltlose Mitteilung über die Annahme des Angebotes innerhalb der im Angebot genannten Frist erhalten hat. Ist im Angebot eine Annahmefrist nicht festgelegt, so beträgt sie 30 Tage, gerechnet von dem auf seine Absendung folgenden Tag.
2. Wenn der Anbietende die Mitteilung über die Annahme des Angebotes unter Vorbehalt oder nach Ablauf der im Angebot bzw. in Absatz 1 genannten Frist erhält, so gilt diese Mitteilung als ein neues Angebot.
3. Unter „Angebot“ im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen wird auch die Bestellung verstanden, und unter dem Wort „Annahme des Angebotes“ wird auch die Bestätigung der Bestellung verstanden.

Artikel 2

1. Das Angebot und die Annahme des Angebotes sind unter der Bedingung gültig, daß sie in schriftlicher Form erfolgen.
2. Die Ausfertigung der Anlagen sowie Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag haben ebenfalls in Schriftform zu erfolgen.
3. Unter Schriftform sind auch telegrafische und fernschriftliche Mitteilungen zu verstehen.

Artikel 3

1. Der Vertrag kann durch eine Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden.
2. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige

Änderung des Vertrages ist mit Ausnahme der Fälle, die ausdrücklich in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder im Vertrag vorgesehen sind, nicht gestattet.

Artikel 4

Alle Anlagen zum Vertrag, wie technische Bedingungen, Spezifikationen, besondere Prüfungsbedingungen, Verpackungs-, Markierungs- und Verladevorschriften usw., die im Vertrag genannt sind oder in denen auf den betreffenden Vertrag Bezug genommen wird, bilden einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages.

Artikel 5

1. Nach Vertragsabschluß verlieren der gesamte vorangegangene Schriftwechsel und die Vertragsverhandlungen ihre Gültigkeit.
2. Unabhängig von der Regelung des vorhergehenden Absatzes können die Partner den genannten Schriftwechsel für die Argumentation bei der Lösung von bei der Vertragsrealisierung entstehenden Unstimmigkeiten nutzen.

Kapitel II

Qualität und Qualitätskontrolle

Artikel 6

1. Die Qualität der Ware muß den Vertragsbedingungen entsprechen.
2. Wenn im Vertrag keine konkreten Anforderungen an die Qualität der Ware enthalten sind, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in einer mittleren Qualität zu liefern, wie sie bei Lieferungen dieser Warenart im Verkäuferland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblich ist und dem im Vertrag vorgesehenen Bestimmungszweck entspricht.
3. Ist der Bestimmungszweck im Vertrag nicht vereinbart, muß eine Ware mittlerer Qualität geliefert werden, die dem üblichen Bestimmungszweck dieser Ware im Verkäuferland entspricht.
4. Spezielle, sich aus nationalen Vorschriften oder Bräuchen des Käuferlandes ergebende Anforderungen an die Qualität bedürfen der vertraglichen Vereinbarung.

Artikel 7

1. Während der Erfüllung des Vertrages ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über Vervollkommnungen und Änderungen in der Konstruktion der Maschinen oder Ausrüstungen, die Vertragsgegenstand sind, zu informieren.
2. Vervollkommnungen, die Konstruktionsänderungen bedingen, können, wenn sie nach Vertragsabschluß vorgeschlagen werden, nur nach Vereinbarung der Partner vorgenommen werden.

Artikel 8

Die Qualität von Gegenständen und Teilen, die anstelle mangelhafter geliefert werden, muß den vertraglichen Qualitätsanforderungen an die Ware entsprechen, deren Teil sie darstellen.

Artikel 9

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Verladung der Ware die Qualität der Ware auf seine Kosten in Übereinstimmung mit den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen einer Prüfung (Proben, Analysen, Kontrollen usw. entsprechend der Warenart) zu unterziehen. Falls keine Bedingungen vereinbart sind, hat die Prüfung entsprechend den Bedingungen zu erfolgen, die im Verkäuferland für die betreffende Ware üblich sind.
2. Für die zur Lieferung vorgesehene Ware muß vor deren Verladung im Auftrage und auf Kosten des Verkäufers, sofern es sich um Maschinen und Ausrüstungen handelt, die einer Qualitätsprüfung unterliegen, ein Prüfungsprotokoll mit Angabe der wesentlichen Einzelheiten und der Ergebnisse der Prüfung oder, sofern es sich um andere Waren handelt, ein Qualitätszertifikat bzw. ein anderes Dokument, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen bestätigt, ausgestellt werden.

3. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das die Qualität der Ware bestätigende Dokument zu übergeben. Das Prüfungsprotokoll wird dem Käufer auf dessen Verlangen übergeben.
4. Wenn infolge der Besonderheiten der Maschinen oder Ausrüstungen oder anderer Umstände eine Prüfung der im Vertrag vereinbarten Leistungsfähigkeit am Ort ihrer Aufstellung notwendig ist, so erfolgt diese Prüfung vollständig oder teilweise am Ort ihrer Aufstellung im Käuferland, und zwar in der Art und Weise und zu den Fristen, wie das im Vertrag vereinbart ist.
5. Bei der Lieferung großer kompletter Ausrüstungen wird auf Wunsch des Käufers ein Vertreter des Verkäufers an der Kontrolle der im Vertrag vorgesehenen Qualität dieser Ausrüstung zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen teilnehmen. Die Ergebnisse der Kontrolle werden in einem Protokoll genannt, das von beiden Partnern unterschrieben wird.
6. Die Partner können vereinbaren, daß die Kontrolle der Qualität der Ware durch ein drittes Organ vorgenommen wird.
7. Das Dokument über das Ergebnis der Kontrolle wird von den Partnern anerkannt.

Artikel 10

1. Der Käufer oder ein Vertreter des Käufers hat das Recht, an der Kontrolle der Qualität der Ware im Verkäuferland teilzunehmen. Wenn dieses Recht im Vertrag vorgesehen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer 30 Tage vor der Bereitstellung der Ware zur Verladung den Termin für den Beginn der Kontrolle mitzuteilen, wenn kein anderer Zeitraum vereinbart wurde.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Teilnahme an der Kontrolle laut den Bedingungen des Vertrages und den im betreffenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblichen Verfahren zu ermöglichen.
3. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle gemäß diesem Artikel entstehen, mit Ausnahme der Kosten für den Vertreter des Käufers.
4. Wenn der Vertreter des Käufers nicht an der Qualitätskontrolle teilnimmt, wird die Ware zum Versand gebracht, sofern der Verkäufer der Dokumentation, die die Ware begleitet, ein Zertifikat beifügt, das die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen bestätigt.
5. Die Teilnahme eines Vertreters des Käufers an der Qualitätskontrolle befreit den Verkäufer nicht von der Verantwortung für die Qualität der Ware.

Kapitel III

Menge

Artikel 11

1. Die Ware muß in der vereinbarten Menge geliefert werden. Die bei der Lieferung üblichen Toleranzen sind von den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.
2. Die Kollizahl und/oder das Gewicht der gelieferten Ware werden bestimmt:
 - a) bei Beförderung auf dem Wasserwege — auf Grund des Verschiffungskonnossements
 - b) bei Beförderung auf dem Luftwege — auf Grund des Luftfrachtbriefes
 - c) bei Postsendungen — auf Grund der Postquittung
 - d) bei Einlagerung der Ware gemäß Artikel 22 (7) — auf Grund des Lagerscheines, ausgestellt in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften.

Kapitel IV

Verpackung und Markierung

Artikel 12

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß der Verkäufer die Ware in einer Verpackung versenden, die

im Verkäuferland für Exportwaren verwendet wird und die unter Berücksichtigung etwaiger Umladungen mit der üblichen Verladetechnik die Ware während des Transports schützt. Dabei müssen die Dauer des Transportes und die zu verwendenden Transportmittel berücksichtigt werden.

2. Maschinen und Ausrüstungen müssen vor ihrer Verpackung ordnungsgemäß durch Auftragen eines Schutzfettes vor Korrosion geschützt werden.
3. Jedes Kollo muß mit einer Packliste versehen sein.
4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Packliste in englischer Sprache auszufertigen.
5. Bei Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen sind in der Packliste anzugeben: Bezeichnung der Maschinen und der Einzelteile, die in dem betreffenden Kollo verpackt sind, deren Menge mit Angabe der technischen Daten gemäß den entsprechenden Positionen des Vertrages, die Werksnummer der Maschine, die Nummer der Zeichnung, Brutto- und Nettogewicht und eine genaue Markierung des betreffenden Kollis, damit die Übereinstimmung der Ware mit den Angaben der technischen Spezifikation, die im Vertrag enthalten sind, festgestellt werden kann.
6. Der in einer Kiste verpackten Ausrüstung oder Maschine ist ein Exemplar der Packliste in einem wasserdichten Umschlag beizulegen oder an der äußeren Seite der Kiste zu befestigen.
7. Falls die Ausrüstung oder Maschine ohne Verpackung verladen wird, muß der Umschlag aus wasserdichtem Papier, in den die Packliste eingelegt ist, mit einer dünnen Blechplatte bedeckt werden, die unmittelbar an die Metallteile der Maschine angeschweißt wird.

Artikel 13

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß an jedes Kollo mit wasserbeständiger Farbe deutlich folgende Markierung angebracht werden:
 - a) Nummer des Vertrages und/oder Nummer des Auftrages des Käufers;
 - b) Name des Käufers;
 - c) Nummer des Kollis und Gesamtzahl der Kollis;
 - d) Empfänger, Bestimmungsland;
 - e) Bestimmungshafen;
 - f) Bruttogewicht in Kilogramm (kp).
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Kollis an zwei Seiten zu markieren.
3. Ist auf Grund der Spezifik der Ware eine Handhabungs- oder Vorsichtsmarkierung erforderlich, so ist diese in deutlicher, sichtbarer und haltbarer Form anzubringen.
4. Die Markierung erfolgt in englischer Sprache, wenn keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.
5. Für Ausrüstungen und Maschinen wird die Nummer des Kollis durch eine Bruchzahl angegeben, wobei der Zähler die laufende Nummer des Kollis und der Nenner die Anzahl der Kollis, in denen die gesamte Einheit der Ausrüstung verpackt ist, bedeutet.

Kapitel V

Technische Dokumentation

Artikel 14

1. Wenn im Vertrag nicht vereinbart ist, welche technische Dokumentation (Zeichnungen, Spezifikationen, Wartungs-, Bedienungs- und Montagevorschriften usw.) vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages übergeben werden soll, sowie wenn die Anzahl ihrer vollen Sätze, die Art und Weise und die Termine ihrer Aushändigung nicht vereinbart sind, so muß der Verkäufer dem Käufer die technische Dokumentation innerhalb solcher Fristen, die eine normale Verwendung der Maschinen und/oder Ausrüstungen, ihre Inbetriebsetzung, Wartung sowie laufende Reparatur sichern und in Übereinstimmung mit der Praxis zur Verfügung stellen, die in dem entsprechenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblich ist.
2. Die technische Dokumentation muß so ausgeführt sein, daß sie eine normale Benutzung der Maschinen und/oder

Ausrüstungen in der Produktion und bei kompletten Anlagen die Durchführung der Montage — wenn nicht im Vertrag vorgesehen ist, daß Montagearbeiten durch den Verkäufer durchgeführt werden —, ihre Inbetriebnahme, ihre Inbetriebhaltung und Wartung während des Betriebes sowie die laufenden Reparaturen gewährleistet.

3. Die technische Dokumentation muß in der Sprache angefertigt werden, die im Vertrag vereinbart wurde. Wurde dazu keine Vereinbarung getroffen, so ist sie in englischer Sprache anzufertigen.
4. In der technischen Dokumentation müssen die entsprechenden Nummern des Vertrages, der Lieferorder und die Partie (Trans) angegeben sein.
5. Die im Vertrag vorgesehene technische Dokumentation, die zusammen mit der Ware abgeschickt wird, muß in wasserdichtes Papier verpackt sein oder auf eine andere Art, die sie beim Transport vor Beschädigung schützt.
6. Wenn im Vertrag die Termine für die Übergabe der Fundamentpläne oder der Baubeschreibungen oder der für die Projektierung der Fundamente notwendigen Unterlagen vom Verkäufer an den Käufer nicht vorgesehen sind, so werden diese Termine von den Partnern zusätzlich vereinbart.

Artikel 15

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält der Verkäufer das ausschließliche Recht auf die dem Käufer übergebene technische Dokumentation.
2. Der Käufer darf die ihm übergebene technische Dokumentation, auf die der Verkäufer das ausschließliche Recht behält, nur innerhalb seines Landes und nur zur Wartung der Maschine und/oder Ausrüstung, für welche diese Dokumentation übergeben wurde, für ihre Inbetriebhaltung und Reparatur (einschließlich der Herstellung der Ersatzteile, die für Reparaturen erforderlich sind) verwenden oder verwenden lassen.
3. Die in Übereinstimmung mit dem Vertrag übergebene technische Dokumentation darf nicht veröffentlicht werden.
4. Bei Annullierung des Vertrages muß der Käufer die ihm übergebene technische Dokumentation dem Verkäufer unverzüglich nach dessen Aufforderung, jedoch nicht später als innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Annullierung des Vertrages, zurückgeben.
5. Wenn die Ware nach einer technischen Dokumentation des Käufers hergestellt wird, so werden auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der technischen Dokumentation die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend angewandt.

Kapitel VI Lieferfristen

Artikel 16

1. Der Verkäufer hat die Lieferung der Waren innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist vorzunehmen.
2. Außer in den im Vertrag festgelegten Fällen kann der Verkäufer die vorfristige oder Teillieferung der Waren nur mit Einverständnis des Käufers durchführen.
3. Wenn der Käufer sein Einverständnis zur vorfristigen oder Teillieferung gibt und sich keine weiteren Bedingungen vorbehält, führt der Verkäufer die Lieferung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen durch.

Artikel 17

1. Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche, mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und/oder den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

2. Über die Verlängerung der Lieferfrist muß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig benachrichtigen.
3. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer eine andere als in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene technisch begründete Frist festgelegt werden. Wenn jedoch die Partner keine Einigung erzielen, so kommt die Festlegung des Absatzes 1 dieses Artikels zur Anwendung.

Artikel 18

1. Wenn in einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen oder Ausrüstungen konkrete Lieferfristen für ihre Teile nicht vereinbart sind, dann gilt als Datum der Lieferung der Tag, an dem die Lieferung des letzten Teiles der Maschine oder Ausrüstung erfolgt ist, ohne den diese Maschine oder Ausrüstung nicht in Betrieb genommen werden kann.
2. Durch die in diesem Artikel getroffene Regelung verliert der Käufer nicht den Anspruch auf die nicht gelieferten Teile.

Kapitel VII Lieferbasis

Artikel 19

1. Die Beförderungsart und die Lieferbasis werden zwischen den Partnern vereinbart.
2. Bei der Bezeichnung der Lieferbasis sollen sich die Partner nach den INCOTERMS richten. Haben die Partner bei der Vereinbarung der Lieferbasis nicht eine bestimmte Fassung der INCOTERMS benannt, so ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung anzuwenden.
3. Als Lieferdatum gilt das Datum des reinen Anbord-Konnossements oder des Luftfrachtbriefes.

Artikel 20

1. Bei Postsendungen erfolgen die Lieferungen portofrei Empfänger. Der Verkäufer trägt alle Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort.
2. Das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes auf den Käufer über. Ebenfalls gehen die Ansprüche aus dem mit der Post abgeschlossenen Beförderungsvertrag zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes vom Verkäufer auf den Käufer über.
3. Als Lieferdatum gilt das Datum der Postquittung.

Kapitel VIII Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen

Artikel 21

1. Der Käufer hat dem Verkäufer die Angaben, die dieser für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Markierung, zum Versand und zur Benachrichtigung benötigt und die er auf Grund der Umstände nicht selbst kennen kann, rechtzeitig zu übermitteln.
2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer diese Angaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

Artikel 22

1. Wenn im Vertrag keine andere Frist festgelegt ist, so ist der Verkäufer bei Lieferungen zu den Bedingungen FOB verpflichtet, den Käufer oder dessen benannten Vertreter 60 Tage vor dem Verladetermin telegrafisch oder fernschriftlich darüber zu informieren, daß die Ware zum Versand bereit liegt.
2. In dieser Benachrichtigung müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Nummer des Vertrages
 - b) Anzahl der Kollis
 - c) Bruttogewicht in kg (kp)

d) Volumen in m³

e) Bezeichnung der Ware.

3. Der Käufer ist nach Erhalt dieser Benachrichtigung verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen telegrafisch oder fernschriftlich dem Verkäufer die Anlieferungsfrist der Ware zum Verladehafen mitzuteilen. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 45 Tage betragen, gerechnet vom Datum der Absendung der Benachrichtigung an den Verkäufer.
4. Im Falle einer Verzögerung in der Bereitstellung der Tonnage trägt der Käufer die Kosten für die den Zeitraum von 21 Tagen übersteigende Lagerung der Ware im Verladehafen, gerechnet vom Tage der Anlieferung der Ware im Verladehafen.
5. Nach Ablauf der oben angegebenen Frist von 21 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers im Verladehafen einzulagern. Von der Einlagerung ist der Käufer sofort zu unterrichten.
6. Im Falle der Einlagerung trägt der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umladen der Ware ins Lager und aus dem Lager an Bord des Schiffes entstanden sind. Damit wird der Verkäufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die Kosten für die Verladung der Ware an Bord des Schiffes zu tragen.
7. Mit der Einlagerung der Ware im Hafen kann nur ein Lager oder eine Organisation beauftragt werden, die zur Ausstellung von Lagerscheinen berechtigt ist. Als Lagerschein wird auch das Dokument über die Lagerung der Ware im Hafen, das von der staatlichen Hafenverwaltung oder dem staatlichen Speditionsunternehmen ausgestellt wird, betrachtet. Das Datum des Lagerscheines gilt als Lieferdatum.

Artikel 23

Bei Lieferung zu den Bedingungen cif oder c & f ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist den Bestimmungshafen mitzuteilen.

Artikel 24

1. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege ist der Verkäufer oder sein Spediteur verpflichtet, den Käufer innerhalb von 96 Stunden nach dem Auslaufen des Schiffes aus dem Verladehafen telegrafisch oder fernschriftlich über das Auslaufen des Schiffes und die Ladung zu benachrichtigen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß diese Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Schiffes
 - b) Datum des Auslaufens
 - c) Bestimmungshafen
 - d) Bezeichnung der Ware
 - e) Nummer des Vertrages
 - f) Nummer des Konnossements
 - g) Anzahl der Kolli
 - h) Bruttogewicht in kg (kp)
 - i) Menge der Ware in spezifizierten Maßeinheiten
 - j) vermutliche Ankunft (ETA) im Bestimmungshafen (bei Lieferbasis cif und c & f, wenn Transport auf Schiffen im Liniendienst erfolgt).
3. Innerhalb von 7 Tagen nach dem Auslaufen des Schiffes aus dem Verladehafen muß eine Kopie dieser Benachrichtigung per Luftpost an den Käufer übersandt werden.
4. Der Benachrichtigung ist je eine Kopie der Faktura, des Konnossements und der Packliste beizufügen.
5. Der Verkäufer übergibt dem Frachtführer zur Aushändigung an den Käufer oder dessen Vertreter im Bestimmungshafen 3 Kopien des Konnossements und 3 Kopien der Packliste.

Artikel 25

1. Falls der Tiefgang des beladenen Schiffes den im Vertrag vereinbarten überschreitet und folglich eine Be- oder Entladung mittels Barkassen oder Booten nötig wäre, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Partners, der das Schiff mit dem nicht geeigneten Tiefgang stellte.

2. Wenn auf Antrag des Käufers oder des Verkäufers das Schiff zur Be- oder Entladung in einen Hafen mit niedrigerem Tiefgang geschickt wird als der, der für das Schiff angegeben worden war, gehen die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Barkassen oder Booten auf Rechnung des Partners, der den Auftrag des Einlaufens dieses Schiffes in diesen Hafen gegeben hat.

Artikel 26

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so ist bei Luft- und Postbeförderung der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Benachrichtigung über die Übergabe der Ware an die Luftfrachtgesellschaft oder Poststation im Verkäuferland zu einem Zeitpunkt zu übersenden, der es ermöglicht, daß der Käufer die genannte Benachrichtigung bis zum Eintreffen der Ware an der Grenze des Käuferlandes erhält.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muß diese Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
 - a) Nummer des Vertrages
 - b) Nummer des Luftfrachtbriefes oder Postquittung
 - c) Absendedatum und -ort
 - d) Bezeichnung der Ware
 - e) Bestimmungsort
 - f) Anzahl der Kolli
 - g) Menge und/oder Gewicht.

Artikel 27

Die Kosten für die Benachrichtigung des Käufers über die verladenen Waren trägt der Verkäufer.

Artikel 28

1. Die Partner sollen im Vertrag Lade- und Löschnormen vereinbaren, wenn das die Warenart und/oder Warenmenge erfordern. Der Verkäufer ist für die Einhaltung der Ladenormen, der Käufer für die Einhaltung der Löschnormen verantwortlich.
2. Wenn die Be- und Entladerbeiten in einem längeren Zeitraum als dem im Vertrag vereinbarten erfolgen, so zahlt der Verkäufer oder Käufer dem anderen Partner Liegegelder entsprechend den Festlegungen des Chartervertrages.
Wenn umgekehrt die Be- oder Entladung in einem kürzeren Zeitraum als dem im Vertrag vereinbarten erfolgen, so zahlt der Verkäufer oder Käufer dem anderen Partner ein Eilgeld entsprechend den Festlegungen des Chartervertrages.
Die Zahlung dieser Beträge erfolgt in der im Chartervertrag festgelegten Währung.

Kapitel IX Zahlungsverfahren

Artikel 29

Die Bezahlung von Waren und Leistungen sowie andere Zahlungen im Zusammenhang mit den gegenseitigen Warenlieferungen erfolgen gemäß Artikel 30 bis 39 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen in Form des Inkassos mit Nachakzept, unter Berücksichtigung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique geltenden Vereinbarungen, sowie in Übereinstimmung mit den Realisierungsverfahren, die in den zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Moçambique abgeschlossenen banktechnischen Vereinbarungen und Protokollen festgelegt sind.

Artikel 30

Gegen Vorlage der nachstehend aufgeführten Dokumente durch den Verkäufer bei der Bank seines Landes wird die Bezahlung der Waren vorgenommen:

- a) Handelsfaktura in drei Exemplaren unter Angabe der Nummer und des Datums des Vertrages;
- b) Transportdokument in zwei Exemplaren, je nach der im Vertrag vereinbarten Beförderungsart. Bei fob-Lieferungen ersetzt der gemäß Artikel 22 bezeichnete Lagerschein

das Transportdokument für die in diesem Artikel genannten Umstände;

- c) Dokument über die Qualität der Ware;
- d) andere im Vertrag vereinbarte Dokumente.

Artikel 31

1. Der Verkäufer trägt die Verantwortung dafür, daß die von ihm entsprechend Artikel 30 der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben den Bedingungen des Vertrages entsprechen.
2. Die Bank des Verkäuferlandes prüft, ob die gemäß Artikel 30 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Dokumente vorhanden sind und ob alle vorgelegten Dokumente inhaltlich und ziffernmäßig übereinstimmen. Nach Feststellung des Vorhandenseins der genannten Dokumente und ihrer inhaltlichen und ziffernmäßigen Übereinstimmung nimmt die Bank des Verkäuferlandes die Bezahlung in Höhe des Betrages der Handelsfaktura an den Verkäufer sofort vor.
3. Mit Vornahme der Zahlung belastet die Bank des Verkäuferlandes gleichzeitig mit dem gleichen Betrag das Konto der Bank des Käuferlandes, leitet ihr unverzüglich danach die Dokumente zu und benachrichtigt sie gleichzeitig über die vorgenommene Zahlung. Nach Eingang dieser Mitteilung und der Dokumente erkennt die Bank des Käuferlandes ihrerseits das Konto der Bank des Verkäuferlandes mit dem entsprechenden Betrag und belastet das Konto des Käufers. Gleichzeitig händigt sie diesem die Dokumente aus.

Artikel 32

Der Käufer ist berechtigt, im Laufe von 45 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Verkäufers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten gezahlten Betrages oder eines Teils des gezahlten Betrages in folgenden Fällen zu fordern:

1. Rückerstattung insgesamt:

- a) wenn die Ware nicht bestellt war oder nach der im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgten Aufhebung des Vertrages verladen wurde;
- b) wenn die Ware im voraus bezahlt wurde;
- c) wenn nicht alle in den Buchstaben a, b, c und d des Artikels 30 angegebenen Dokumente übergeben wurden;
- d) wenn die verladene Ware unvollständig ist trotz der im Vertrag vorgesehenen Zahlungen für vollständige Sendungen;
- e) wenn der Verkäufer die Ware ohne Zustimmung des Käufers vor der im Vertrag festgesetzten Frist verladen hat oder wenn der Verkäufer vor der vereinbarten Lieferfrist die Zahlung für eine Ware erhalten hat, bezüglich welcher der Käufer zwar sein Einverständnis zur vorfristigen Verladung, jedoch nicht zur vorfristigen Bezahlung gegeben hat;
- f) wenn der Verkäufer die Ware verladen hat, nachdem er vom Käufer die Mitteilung über dessen Rücktritt vom Vertrag gemäß Artikel 54 und 58 erhalten hat;
- g) wenn die Faktura und/oder die ihr beigefügten Dokumente infolge der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten oder der in ihnen enthaltenen unzureichenden Angaben es nicht ermöglichen, die Menge und/oder Sorte und/oder Qualität und/oder den Preis der Ware festzustellen;
- h) wenn in der Faktura die Preise nicht im einzelnen aufgeführt sind oder die Preisspezifikation in den im Vertrag bezeichneten Fällen nicht beigefügt sind;
- i) wenn andere Umstände vorliegen, bezüglich welcher im Vertrag ein solches Recht vorgesehen ist.

2. Teilweise Rückerstattung:

- a) in den in Absatz 1 Buchstaben b bis h des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fällen;
- b) wenn in der Faktura die im Vertrag festgelegten Preise überschritten werden oder wenn in der Faktura Kosten enthalten sind, deren Bezahlung im Vertrag nicht vorgesehen ist;

- c) wenn zusammen mit der gekauften Ware auch nicht gekaufte Ware versandt wurde;
- d) wenn der Käufer die Annahme eines Teils der Ware verweigert, weil vom Verkäufer das im Vertrag vorgesehene Sortiment nicht eingehalten wurde;
- e) wenn die versandte Warenmenge die gekaufte Warenmenge über die im Vertrag vereinbarte Toleranz hinaus überschreitet;
- f) wenn die bezahlte Warenmenge die in den Transportdokumenten und/oder Spezifikationen ausgewiesene Menge übersteigt;
- g) wenn in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten Rechenfehler zugunsten des Verkäufers festgestellt werden;
- h) wenn andere Umstände eintreten, bezüglich welcher ein solches Recht im Vertrag vorgesehen ist.

Artikel 33

1. Bei Vorbringen einer Forderung auf volle oder teilweise Rückerstattung des auf der Grundlage der Faktura des Verkäufers gezahlten Betrages ist der Käufer verpflichtet, der Bank seines Landes eine begründete Erklärung unter Angabe des Absatzes und des Buchstaben des Artikels 32, auf Grund derer er seine Forderung stellt, vorzulegen; dabei ist eine Kopie der begründeten Erklärung an den Verkäufer zu geben.
2. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, der Bank die Dokumente vorzulegen, aus denen die Gründe für die Forderung auf Rückerstattung des gemäß Festlegung in Artikel 31 gezahlten Betrages ersichtlich sind.
3. In den Fällen, die im Artikel 33 unter Absatz 1 Buchstaben a, c und f und im gleichen Artikel unter Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannt sind, muß der Käufer in seinem Antrag an die Bank, in dem er die Rückerstattung des gezahlten Betrages fordert, gleichzeitig angeben, daß er die nicht angenommene Ware auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu dessen Verfügung hält.
4. Wenn die Forderung auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Betrages den Bedingungen des vorhergehenden Artikels entspricht, so nimmt die Bank des Käuferlandes unverzüglich die Rückerstattung des auf dem Konto des Käufers abgebuchten Betrages vor und belastet gleichzeitig das Konto der Bank des Verkäuferlandes mit diesem Betrag; dabei zeigt sie dies dem Verkäufer über die Bank seines Landes durch Übersenden einer Kopie des Antrages des Käufers an.
5. In den in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, c und f aufgeführten Fällen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Ersuchen die erhaltenen Dokumente über die betreffende Warenpartie zurückzugeben.
6. Wenn dem Käufer der Betrag, mit dem sein Konto belastet wurde, infolge der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e aufgeführten Gründe zurückerstattet wird, erfolgt die Bezahlung der betreffenden Ware auf Initiative des Verkäufers unverzüglich innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen gegen Vorlage der Faktura und des Antrages des Käufers auf Rückerstattung des für die betreffende Warenpartie gezahlten Betrages.
7. Nachdem der Betrag dem Konto des Käufers durch die Bank wieder gutgebracht wurde, werden alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwischen ihnen direkt beigelegt.
8. Wenn der Käufer anerkennt oder das Schiedsgericht feststellt, daß dem Käufer auf Grund einer unbegründeten Forderung der Betrag zurückerstattet wurde, dann muß der Käufer dem Verkäufer diesen Betrag mit 6 % Jahreszinsen zurückerstatten und außerdem eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % von diesem Betrag für jeden Tag zahlen, gerechnet vom Tage der Rückzahlung des Betrages bis zum Tage der endgültigen Zahlung; dabei darf die Strafe 5 % des unbegründet zurückerstatteten Betrages nicht überschreiten.

Artikel 34

Die Bezahlung der Dienstleistungen und andere Zahlungen im Zusammenhang mit gegenseitigen Warenlieferungen wie

beispielsweise Kosten für Montage- und Projektierungsleistungen, Vorbereitungsarbeiten, Transport- und Speditionsleistungen, die in die Warenfaktura nicht einbezogen wurden, erfolgt als Sofortbezahlung gegen Vorlage der entsprechenden Fakturen und sonstigen Dokumente durch die Gläubiger bei der Bank ihres Landes.

Artikel 35

Bei Bezahlungen für Dienstleistungen und andere Kosten, die in Artikel 34 vorgesehen sind, trägt der Gläubiger die volle Verantwortung dafür, daß die von ihm der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben oder die ohne Dokumente vorgelegten Fakturen den Vereinbarungen mit dem Schuldner entsprechen.

Artikel 36

Der Schuldner hat das Recht, im Verlauf von 45 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Gläubigers bei der Bank seines Landes, die vollständige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Betrages in folgenden Fällen zu fordern:

1. Vollständige Rückerstattung:

- wenn keine Verpflichtung zur Bezahlung von Dienstleistungen besteht oder eine solche schon vor Ausführung der Dienstleistungen aufgehoben wurde;
- wenn diese Dienstleistungen bereits bezahlt wurden;
- wenn nicht alle zwischen den Partnern vereinbarten Dokumente vorgelegt wurden oder wenn aus den vorgelegten Dokumenten nicht bestimmt werden kann, daß die Dienstleistungen erbracht wurden;
- wenn andere Umstände eintreten, bezüglich welcher nach Vereinbarung der Partner ein solches Recht vorgesehen ist.

2. Teilweise Rückerstattung:

- wenn in der Faktura oder in den ihr beigelegten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Gläubigers enthalten ist;
- wenn in der Faktura höhere Tarife und/oder Sätze als zwischen den Partnern vereinbart wurden, angewandt worden sind;
- wenn die Valutakurse nicht richtig angewandt werden;
- wenn in der Faktura Leistungen, Einforderungen, Provisionen oder Zuschläge enthalten sind, die zwischen den Partnern nicht vereinbart wurden;
- wenn der Betrag der Faktura auf der Grundlage unrichtiger Angaben zur Qualität und/oder dem Gewicht und/oder Maße der Ware berechnet wurde;
- wenn in der Faktura neben dem Betrag für die erbrachten Dienstleistungen auch der Betrag für nicht oder nur teilweise erbrachte Dienstleistungen enthalten ist.

3. Wenn der gezahlte Betrag dem Schuldner erstattet wird, erfolgt die Rückgabe der Dokumente nach Vereinbarung zwischen den Partnern.

Artikel 37

Auf die in Artikel 34 vorgesehene Bezahlung von Dienstleistungen und anderen Kosten werden neben den Bestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 analog die Bestimmungen der Artikel 31 und 33 angewandt.

Artikel 38

Zahlungen, die sich aus Ansprüchen bezüglich Menge, Qualität, Konventionalstrafen oder aus anderen Gründen ergeben, werden wie folgt durchgeführt:

- durch direkte Überweisung des anerkannten Betrages vom Schuldner an den Gläubiger;
- durch Bezahlung im Wege des Sofortzahlungsverfahrens bei Einreichung einer Kreditnote des Schuldners über den anerkannten Betrag oder eines Schiedsspruches oder eines vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen und vom Schiedsgericht protokollierten Vergleiches, sofern dieser Vergleich die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages festlegt.

Artikel 39

1. Gewährt der Verkäufer dem Käufer für den Kauf der Ware einen Kredit, so sind im Vertrag die Bedingungen des Kredites wie

- Kredithöhe und -laufzeit,
- Art und Weise sowie Zeitpunkt der Inanspruchnahme,
- Anzahlung,
- Zahlungssicherheiten,
- Rückzahlungsraten,
- Verzinsung und
- weitere Bedingungen zu vereinbaren.

Der Verkäufer hat in Übereinstimmung mit den o. g. Bedingungen die Tilgungspläne aufzustellen.

2. Anzahlungen und Teilzahlungen werden gegen Vorlage der im Artikel 39 bzw. 34 vorgesehenen Dokumente vorgenommen. Auf die Abwicklung der Zahlungen finden die Artikel 29 bis 38 Anwendung.

3. Die Dokumente für die Kreditrückzahlung und Zinsleistung (Tilgungspläne) sind durch den Verkäufer unter Bezugnahme auf die eingereichten Dokumente gemäß Artikel 30 oder 34 bei der Bank seines Landes unverzüglich nach Versand der Ware einzureichen. Die Bank des Verkäufers merkt die Termine für die Kreditrückzahlung und Zinsleistung vor und leitet die Dokumente unverzüglich danach der Bank des Käuferlandes zu. Die Bank des Käuferlandes nimmt die Zahlung der Kredit- und Zinsraten an dem entsprechenden Fälligkeitstermin vor, belastet die Bank des Käuferlandes und benachrichtigt sie gleichzeitig über die vorgenommene Zahlung. Nach Eingang dieser Mitteilung erkennt die Bank des Käuferlandes ihrerseits das Konto der Bank des Verkäuferlandes mit dem entsprechenden Betrag und belastet das Konto des Käufers.

Artikel 40

Ergänzend zu den Bestimmungen der Artikel 29–39 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Zahlung des Kaufpreises folgende Grundsätze:

- Der Leistungsort für die Zahlung ist die Bank des Gläubigers.
- Wenn der Käufer sein Einverständnis zu einer vorfristigen Lieferung gegeben und sich gleichzeitig nichts Gegenteiliges vorbehalten hat, gilt sein Einverständnis zur vorfristigen Lieferung auch als Einverständnis zur vorfristigen Bezahlung.
- Der Käufer darf Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin vornehmen. Für diesen Fall können die Partner die Gewährung eines Skontos vereinbaren.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, mit anderen Gegenforderungen aufzurechnen.

Kapitel X Garantie

Artikel 41

- Der Verkäufer ist innerhalb der Garantiefrist für die Qualität der Ware, insbesondere für die Qualität der zu ihrer Herstellung verwandten Materialien, für die Konstruktion der Maschinen und Ausrüstungen (wenn die Ausrüstungen, Maschinen usw. nicht nach Zeichnungen des Käufers hergestellt werden) sowie für die Eigenschaften der Ware, die im Vertrag festgelegt sind, verantwortlich.
- Der Verkäufer gewährt dem Käufer für die gelieferte Ware bezüglich ihrer Menge eine Garantie von 3 Monaten, gerechnet ab Lieferdatum; bezüglich ihrer Qualität eine Garantie von 6 Monaten, gerechnet ab Lieferdatum.
- Hinsichtlich der Qualität der nachstehend aufgeführten Waren gewährt der Verkäufer eine längere als in Absatz 2 genannte Garantie, für die folgende Fristen gelten:
 - für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge = 9 Monate

b) für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen = 15 Monate

c) für Schwermaschinen und große Anlagen = 18 Monate.

Der Umfang und die Bedingungen der Garantie für die technisch-ökonomischen Parameter für komplette Werke und komplette Anlagen sind im Vertrag festzulegen.

4. Für Waren, die in Absatz 3 nicht genannt sind, können die Partner die Fristen für eine längere Garantie vereinbaren.
5. Falls sich die Inbetriebnahme einer Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert, insbesondere infolgedessen, daß der Verkäufer die im Vertrag vorgesehenen Zeichnungen, Bedienungsvorschriften und anderen Unterlagen nicht übergibt oder die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, wird die ab Lieferdatum gerechnete Garantiefrist um den Zeitraum verlängert, um den sich die Inbetriebnahme der Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert hat.

Artikel 42

1. Der Käufer hat in jedem Fall das Recht, unabhängig davon, ob er an der Kontrolle der Ware vor ihrer Verladung teilgenommen hat oder nicht, die Kontrolle der Waren bei deren Ankunft im Käuferland vorzunehmen und das Ergebnis der Kontrolle dem Verkäufer zu übermitteln.
2. Der Käufer kann festgestellte Qualitäts- und Quantitätsmängel unverzüglich nach der Untersuchung oder — falls die Mängel bei der Untersuchung nicht feststellbar waren — unverzüglich nach deren Feststellung beim Verkäufer anzeigen.
3. Die Mängelanzeige muß zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;
 - b) die Menge, hinsichtlich der der Mängelanspruch erhoben wird;
 - c) die Vertragsnummer;
 - d) Angaben, die es ermöglichen, genau festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Mängelanspruch erhoben worden ist; bei Massengütern — Transportangaben, bei anderen Waren Transport- oder andere Angaben;
 - e) das Wesen des Mängelanspruches (Fehlmenge, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
 - f) die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).
4. Garantieansprüche, die der Käufer erheben will, müssen innerhalb der in Artikel 41 Absätze 2—4 genannten Fristen, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf der Garantiefrist, erhoben werden, wenn der Mangel innerhalb der Garantiefrist festgestellt wurde.
5. Wenn der Käufer den Garantieanspruch nicht innerhalb der im Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Fristen geltend gemacht hat, verliert der Käufer das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

Artikel 43

1. Bei Erhebung eines Garantieanspruches hinsichtlich der Menge hat der Käufer das Recht, entweder die Nachlieferung der Fehlmenge oder die Rückerstattung des für die Fehlmenge gezahlten Betrages zu fordern.
2. Bei Erhebung eines Garantieanspruches hinsichtlich der Qualität ist der Käufer berechtigt, entweder Beseitigung der festgestellten Mängel oder Minderung für die Ware zu verlangen.
3. Wenn der Käufer eine Beseitigung der Mängel verlangt, muß der Verkäufer auf eigene Kosten unverzüglich entweder den Mangel beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Ware ersetzen (Ersatzlieferung).
4. Wenn der Käufer eine Minderung für eine Ware verlangt und die Partner eine längere Garantie gemäß Artikel 41 (4)

vereinbart hatten, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder Minderung zu gewähren.

5. In den im Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug in der im Artikel 52 festgelegten Höhe zu fordern, gerechnet vom Tage des Erhebens des Anspruchs bis zum Tage der Behebung des Mangels oder bis zum Tage der Lieferung einer anderen Ware zum Ersatz der mangelhaften. Jedoch darf die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für eine Warenpartie oder Wareneinheit 3 Prozent vom Wert der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware, der nachzubessern oder zu ersetzen ist, einschließlich der Konventionalstrafe für Lieferverzug, wenn Verzug eingetreten war und die Konventionalstrafe hierfür schon berechnet wurde, nicht übersteigen.
6. Falls die Partner Preisermäßigung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Absatz 5 dieses Artikels berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ihr zugeschlagen wird.
7. Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber zu keiner Vereinbarung gelangen, ob die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ihr zugeschlagen wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist, niedriger als die Höhe der festgelegten und/oder gezahlten Konventionalstrafe ist, die Höhe der Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt.
8. Wenn im Vertrag das Recht des Käufers auf Auflösung des Vertrages festgelegt ist, aber die Bedingungen für die Auflösung nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen kann und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer vorgeschlagenen Minderung für die vorgesehenen Zwecke nicht verwenden kann.

Artikel 44

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mängelanspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen und dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Verkäufer die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches unverzüglich innerhalb von 60 Tagen geben und hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, in beiden Fällen gerechnet vom Tage des Einganges der Mängelanzeige bei dem Verkäufer.
2. Wenn der Verkäufer in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Artikels keine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches gibt und der Käufer sich vor dem Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Verkäufer auferlegt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Verkäufer nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu geben, kann er dem Käufer die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.

4. Wenn der Käufer sich mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Übereinstimmung mit dem in diesem Fall ergangenen Schiedsspruch entschieden.
5. Wenn der Käufer mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches einverstanden ist, der Verkäufer jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Käufer sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Verkäufer auf.

Artikel 45

1. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware die Mängel, für die er verantwortlich ist, nicht unverzüglich beseitigt, so hat der Käufer das Recht, die Mängel selbst zu beseitigen und die tatsächlichen normalen Kosten dem Verkäufer aufzuerlegen.
2. Kleinere Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, werden, falls ihre Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die Teilnahme des Verkäufers nicht erfordert, unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers vom Käufer beseitigt.
3. Der Käufer hat die ersetzte mangelhafte Ware oder Teile davon dem Verkäufer auf sein Verlangen unverzüglich, jedoch nicht später als 6 Monate nach ihrem Ersatz, zurückzugeben. Alle Transportkosten und anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Rückgabe und/oder dem Ersatz der mangelhaften Ware oder mangelhaften Teile der Ware sowohl auf dem Gebiet des Käufer- und Transitlandes als auch auf dem Gebiet des Verkäuferlandes entstehen, trägt der Verkäufer.

Artikel 46

Im Falle der Nachbesserung oder des Ersatzes der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware werden die Garantiefristen für die ursprünglichen Ausrüstungen oder Maschinen um die Zeit verlängert, in deren Verlauf die Ausrüstungen oder Maschinen wegen des aufgetretenen Mangels nicht benutzt wurden.

Artikel 47

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, so laufen die Garantiefristen für Ersatzteile, die zusammen mit Maschinen oder Ausrüstungen geliefert wurden, gleichzeitig mit der Garantiefrist für diese Maschinen und Ausrüstungen ab.

Artikel 48

1. Garantie für gelieferte schnell verschleißende Ersatzteile wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung der internationalen Praxis gewährt. Die vereinbarte Garantie wird in den Vertrag aufgenommen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, muß der Verkäufer auf Wunsch des Käufers die Lieferung schnell verschleißender Ersatzteile, für die die Garantiefrist kürzer ist als für die Ausrüstungen oder Maschinen, während der gesamten Garantiefrist, die für die Maschinen oder Ausrüstungen festgelegt wurde, in einem solchen Umfang sichern, der ausgehend von der normalen Verwendung dieser Maschinen oder Ausrüstungen und der normalen Verwendung dieser Ersatzteile bestimmt wird. Wenn der Wert dieser Ersatzteile nicht im Preis der Maschinen oder Ausrüstungen enthalten ist, werden die Ersatzteile gegen zusätzliche Bezahlung geliefert.

Artikel 49

Für Teile von Waren, die anstelle mangelhafter geliefert werden, kann im Vertrag unter Berücksichtigung der internationalen Praxis eine Garantie festgelegt werden.

Artikel 50

1. Falls aus der Sachlage nicht hervorgeht, wer die Verantwortung für Mängel hinsichtlich der Menge oder der Qualität der Ware zu tragen hat (Transportorganisation oder Frachtabsender) oder ein mitwirkendes Verschulden möglich ist und ein Mängelanspruch bei der Transportorganisation erhoben wird, muß der Käufer, um das Recht zur Geltendmachung des Anspruches gegenüber dem Verkäufer nicht infolge Fristversäumnis zu verlieren, innerhalb der Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche dem Verkäufer mitteilen, daß er bei der Transportorganisation einen Mängelanspruch erhoben hat.
2. Wenn aus den Erklärungen der Transportorganisation oder dem Beschluß des Gerichts hervorgeht, daß die Verantwortung für den angezeigten Mangel der Frachtabsender zu tragen hat, so ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ablehnung von der Transportorganisation oder des Beschlusses des Gerichts dem Verkäufer die Dokumente zu übersenden, welche den Anspruch bestätigen. Den Dokumenten ist eine Kopie des Briefes der Transportorganisation oder des Beschlusses des Gerichts beizufügen. In diesem Falle gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben.

Artikel 51

Der Verkäufer haftet nicht aus einer Garantieverpflichtung, wenn die festgestellten Mängel an der gelieferten Ware die Folge einer unsachgemäßen Behandlung, Montage, Reparatur oder der Nichteinhaltung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften durch den Käufer sind.

Kapitel XI Sanktionen

Artikel 52

1. Bei Lieferverzug gegenüber den festgelegten Fristen zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware berechnet wird.
2. Die Konventionalstrafe wird vom ersten Tag des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:

a) im Laufe der ersten 30 Tage	= 0,05 % pro Tag
b) im Laufe der nächsten 30 Tage	= 0,08 % pro Tag
c) im weiteren	= 0,12 % pro Tag.
3. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe darf jedoch 8 % vom Wert der Ware, bei deren Lieferung Verzug eingetreten ist, nicht übersteigen.

Artikel 53

1. Der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe darf nicht später als innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder von dem Tag, an dem die Konventionalstrafe die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tag nicht erfüllt wurde, geltend gemacht werden.
2. Die Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und eine Antwort zu seinem Wesen innerhalb der im Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Frist zu geben.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen in der Mitteilung angegeben sein:

- a) die Vertragsnummer und in den entsprechenden Fällen auch die Positionen gemäß Vertrag (gemäß Anlage zum Vertrag), auf den sich der Anspruch bezieht;
- b) die dem Vertrag entsprechende Bezeichnung der Ware;
- c) die Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, der zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique abgeschlossenen Vereinbarungen oder auf die Vertragsbedingungen, auf Grund derer die Ansprüche geltend gemacht werden;

d) die Verletzung, die zur Geltendmachung des Anspruchs führte (Lieferverzug, Rückerstattung des gezahlten Betrages wegen unbegründeter Forderung, Verzug bei der Eröffnung des Akkreditivs usw.);

e) der Betrag des Anspruchs;

f) die Berechnung der Konventionalstrafe.

Wenn der Anspruch zwei oder mehrere Positionen des Vertrages (der Anlage zum Vertrag) betrifft, muß die Berechnung der Konventionalstrafe zu jeder Position einzeln angeführt werden.

3. Wird der Anspruch nicht innerhalb der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist geltend gemacht, verliert der Partner das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.
4. Der Partner, gegen den ein Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht wird, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Erhalt des Anspruches, eine Antwort zum Wesen zu geben.

Artikel 54

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Käufer das Recht, nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden, von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Erreichens der Maximalhöhe der Konventionalstrafe, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Käufer hat den Rücktritt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist von 4 bzw. 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Erreichens der Maximalhöhe der Konventionalstrafe an, zu erklären.
3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.

Artikel 55

1. Die Partner sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Schadenersatz zu erheben, wenn in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder im Vertrag das Recht zur Berechnung einer Konventionalstrafe für die betreffende Vertragsverletzung vorgesehen ist.
2. Aus den Tatbeständen, für die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, in den zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mozambique abgeschlossenen Vereinbarungen oder in den Verträgen keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtungen festgelegt ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den verursachten Schaden zu ersetzen.
3. In den Fällen, in denen die Partner gemäß dem vorhergehenden Absatz berechtigt sind, Schadenersatz geltend zu machen, entsteht die Pflicht des einen Partners, dem anderen Partner den Schaden, der durch die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung von Verpflichtungen verursacht wurde, zu ersetzen beim Vorliegen der Gesamtheit folgender Umstände:
 - a) wenn eine Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
 - b) wenn infolge der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung ein materieller Schaden eingetreten ist;
 - c) wenn zwischen der Nichterfüllung oder der nichtgehörigen Erfüllung der Verpflichtung und dem eingetretenen materiellen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.

Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die in den Punkten a, b und c dieses Absatzes vorgesehen sind, sowie über die Schadenshöhe. Die Schuld des Schuldners wird vermutet.

4. Als Schaden gelten die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens sowie entgangener Gewinn.
5. Als Schaden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ersetzt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist.
6. Indirekter Schaden wird nicht ersetzt.

Kapitel XII

Umstände, die von der Verantwortlichkeit befreien

Artikel 56

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.
2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.
3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus dem Vertrag oder aus dem materiellen Recht des Verkäuferlandes hervorgeht, das auf den betreffenden Vertrag Anwendung findet.
4. Die Beweislast über das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Verpflichtungen befreien, trägt der Schuldner.

Artikel 57

1. Der Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im Artikel 56 genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner schriftlich über das Eintreten dieser Umstände unverzüglich, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter dieser Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.
2. Die Umstände, die die Partner von der Verantwortlichkeit für eine völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt werden.

Artikel 58

1. In den im Artikel 56 vorgesehenen Fällen wird die Frist der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entsprechend dem Zeitraum verlängert, im Laufe dessen solche Umstände und ihre Folgen andauern.
2. Wenn diese Umstände und ihre Folgen bei Waren, deren Lieferfristen 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht übersteigen, länger als 5 Monate oder bei Waren, deren Lieferfristen mehr als 12 Monate vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betragen, länger als 8 Monate andauern, so verhandeln die Partner die Vertragsbedingungen neu oder, falls sie zu keiner Übereinkunft kommen, kann jeder der Partner vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle ist keiner der Partner berechtigt, vom anderen Partner den Ersatz des etwaigen Schadens zu fordern.
3. Die im vorhergehenden Absatz genannten Verhandlungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der dort genannten Fristen von 5 oder 8 Monaten aufzunehmen. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 30 Tagen nach dem Scheitern der Verhandlungen oder nach der Ablehnung des Verhandlungsangebotes ausgeübt werden.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich der Verlängerung der Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

Kapitel XIII

Streitentscheidung und anzuwendendes Recht

Artikel 59

1. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden auf gutlichem Wege zwischen den Partnern beigelegt.
Kann die Streitigkeit nicht durch Einigung der Partner beigelegt werden, so legen sie diese dem Schiedsgericht bei

der Handelskammer im Lande des Beklagten zur Entscheidung vor. Bis zur Einrichtung eines Schiedsgerichtes bei der Handelskammer von Mocambique werden die Streitigkeiten dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik oder einem anderen Schiedsgericht bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW, deren Zuständigkeit von den Partnern zu vereinbaren ist, zur Entscheidung vorgelegt.

2. Auf die Beziehungen zwischen den Seiten, die in Verträgen bzw. in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, findet das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.

Kapitel XIV

Verjährung

Artikel 60

Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, finden die nachfolgenden Verjährungsbestimmungen Anwendung.

Artikel 61

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.
2. Eine besondere einjährige Verjährungsfrist gilt
 - a) für Klageansprüche aus Garantieansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge der Ware;
 - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe.

Artikel 62

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung.
2. Die besondere Verjährungsfrist beginnt:
 - a) für Klageansprüche aus Garantieansprüchen wegen der Qualität und Menge der Waren — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort des Verkäufers zum Wesen des Garantieanspruches bei dem Käufer folgenden Tage und wenn der Verkäufer innerhalb der Fristen gemäß Artikel 44 keine Antwort gegeben hat — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches folgenden Tage. Wenn die Antwort des Verkäufers keine Entscheidung zum Wesen des Garantieanspruches enthält, beginnt die Verjährungsfrist mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort des Garantieanspruches folgenden Tag;
 - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort zum Wesen des Anspruches folgenden Tage bei dem Partner, der den Anspruch erhoben hat; wenn keine Antwort zum Wesen des Anspruches innerhalb der in Artikel 53 festgelegten Frist gegeben wurde — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage.

Artikel 63

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

Artikel 64

Falls der Schuldner die Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

Artikel 65

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

Artikel 66

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn der Erhebung der Klage ein Umstand höherer Gewalt entgegensteht, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder an-

dauert. Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Artikel 67

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Klageerhebung sowie durch schriftliches Schuldanerkenntnis des Verpflichteten unterbrochen.
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.
3. Wenn der Kläger bei dem Schiedsgericht die Klage zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist als nicht unterbrochen.

Artikel 68

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen ab.

Artikel 69

Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag ihrer Einreichung bei dem Schiedsgericht oder, falls die Klage mit der Post abgesendet wird, das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Einschreibebriefes zur Beförderung.

Artikel 70

Eine Änderung der Verjährungsbestimmungen ist nicht zulässig.

Kapitel XV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 71

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden.
2. Ansprüche hinsichtlich der Qualität sowie hinsichtlich der Menge können fernschriftlich oder telegrafisch erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Anspruches, jedoch innerhalb der im Artikel 42 Absatz 4 vorgesehenen Frist. Im Falle der verspäteten Absendung des Bestätigungsbriefes durch den Käufer gilt mit diesem Brief die Mängelanzeige erstmalig als erhoben.
3. Dem Anspruch sind Beweisunterlagen beizufügen. Den Partnern wird empfohlen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich der Menge oder Qualität den Beweisunterlagen einen Reklamationsakt beizulegen.
4. Als Datum der Erhebung des Anspruches gilt das Datum des Stempels des Postamtes des Landes des Klägers über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum, an dem der Anspruch dem Partner, gegen den er geltend gemacht wird, übergeben wird.
5. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 50 US-Dollar nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist der Ausgleich von Rechenfehlern.
6. Keiner der Vertragspartner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einvernehmen des anderen Partners einem Dritten zu übertragen.
7. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner benachrichtigt werden muß.
8. Alle Kosten, Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie im Verkäuferland anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie im Käuferland anfallen, vom Käufer getragen.
9. Fällt der letzte Tag der Frist der Erhebung eines Garantieanspruches auf einen im Lande des Anspruchsberechtigten arbeitsfreien Tag, so gilt als letzter Tag der Frist der auf diesen Tag nächstfolgende Tag.

Bekanntmachung
der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung
für Maschinen und Ausrüstungen,
die im gegenseitigen Handel zwischen den
Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ
geliefert werden
(Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)“
vom 22. Mai 1985

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 113. Sitzung gebilligten Änderungen und Ergänzungen zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ (GBl. II 1973 Nr. 16 S. 257) durch Beschluß vom 8. Februar 1985 bestätigt hat.

Diese Änderungen und Ergänzungen wurden vom Exekutivkomitee des RGW in den Text der Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)“ wird nachstehend veröffentlicht (Anlage 1).

Demgemäß treten die „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ am 1. Juli 1985 in Kraft. Sie sind für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe der DDR, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie für Kombinate und Betriebe, denen vom Minister für Außenhandel Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Außenhandelsbetriebes übertragen wurden, rechtsverbindlich.

Gemäß einer Erklärung des zuständigen Organs der SFRJ werden die „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ von den Organisationen der SFRJ angewendet, wenn dies die Partner vereinbart haben, und zwar zu den von ihnen vereinbarten Bedingungen.

Die „Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen“ (Anlage 2) sowie die „Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik“ (Anlage 3) sind als Anlage zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ zu betrachten.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Bekanntmachung

Allgemeine Prinzipien
der Ersatzteilversorgung für Maschinen
und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel
zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ
geliefert werden
(Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)

Bei der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel geliefert werden, werden sich die entsprechenden Organe und Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ von folgenden Prinzipien leiten lassen:

1. Der Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen ist verpflichtet, den Bedarf des Käufers an Ersatzteilen,

die für den normalen Betrieb der von ihm gelieferten Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind, vollständig (nach Menge und Sortiment) und rechtzeitig zu sichern.

2. Die Verpflichtungen des Verkäufers zur Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen entstehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf nicht mehr in der Produktion befindliche Maschinen und Ausrüstungen sowie auf Ersatzteile, an denen Veränderungen vorgenommen wurden und die deshalb nicht mehr untereinander austauschbar sind.

3. Die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ legen beim Abschluß der langfristigen Abkommen und der Jahresprotokolle über die gegenseitigen Warenlieferungen Kontingente für Ersatzteillieferungen in Wertgrößen mit Unterteilung auf Maschinen- und Ausrüstungsgruppen fest.

Falls erforderlich, vereinbaren die Seiten Korrekturen der in den langfristigen Abkommen festgelegten Jahreskontingente.

4. Die Lieferung der Ersatzteile erfolgt auf der Grundlage von Verträgen, die im Rahmen der Jahresprotokolle und langfristigen Abkommen über die gegenseitigen Warenlieferungen abgeschlossen wurden, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nach Vereinbarung der Partner.

Wenn die Partner beim Abschluß der Verträge nichts anderes vereinbaren, wird der Umfang der Ersatzteillieferungen pro Quartal, nach Sortiment und Menge unterteilt, in den Verträgen festgelegt.

Beim Abschluß der Verträge wird der Verkäufer im Rahmen seiner Produktionsmöglichkeiten bestrebt sein, die Anfragen des Käufers zur Sicherung der Ersatzteillieferungen für Maschinen und Ausrüstungen, die während der saisonbedingten landwirtschaftlichen Arbeiten (Aussaat, Heuernte, Ernte) eingesetzt werden, zu Terminen zu berücksichtigen, die vor dem Beginn dieser Arbeiten liegen.

5. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, Ersatzteile (außer den Ersatzteilen für den Garantiezeitraum) gleichzeitig mit den Maschinen und Ausrüstungen zu beziehen, so wird dies in dem zu unterzeichnenden Vertrag über die Lieferung der genannten Maschinen und Ausrüstungen festgelegt oder es wird nach Möglichkeit gleichzeitig mit diesem Vertrag ein Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen unterzeichnet.

Die Partner können nach gegenseitiger Vereinbarung gleichzeitig mit dem Vertrag über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen auch einen langfristigen Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen unterzeichnen, der durch Jahresverträge präzisiert wird.

6. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, nach den Zeichnungen und der Technologie des Verkäuferlandes eine eigene Ersatzteilproduktion für die zu importierenden Maschinen und Ausrüstungen aufzunehmen, muß er dies mit dem Verkäufer abstimmen.

Wenn es in dieser Frage zu einer Vereinbarung gekommen ist, ist der Verkäufer von dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Zeitpunkt an völlig oder teilweise von der Verpflichtung befreit, entsprechend diesen Allgemeinen Prinzipien Ersatzteile zu liefern.

7. Wenn nach einer Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ), an der die Käuferländer beteiligt sind, das Drittland die Produktion von Ersatzteilen aufnimmt, um die Käufer damit zu beliefern, so müssen die Käufer die Ersatzteile in diesem Lande kaufen.

In diesem Fall übernimmt das obengenannte Drittland die Verpflichtungen des Verkäuferlandes der Maschi-

nen und Ausrüstungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen. Wenn jedoch in der abgeschlossenen Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, so bleiben für das Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen die Verpflichtungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion dieser Ersatzteile entsprechend der genannten Vereinbarung aufnimmt.

Wenn das Käuferland nicht an der obengenannten Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ) beteiligt war, so bleiben für das Verkäuferland die Verpflichtungen zur Versorgung des Käuferlandes mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion und die Lieferung der Ersatzteile in dem Umfang aufnimmt, der für den normalen Betrieb der gelieferten und/oder zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen notwendig ist. Dabei müssen die Ersatzteile aus dem Drittland zu Bedingungen geliefert werden, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, zu denen die Ersatzteile aus dem Verkäuferland geliefert worden wären.

Der Verkäufer der Maschinen und Ausrüstungen muß den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Abschluß der Vereinbarung, benachrichtigen, von welchem Zeitpunkt an und an welche Organisationen des Drittlandes sich der Käufer in Fragen des Einkaufs von Ersatzteilen wenden muß. Wenn das Käuferland nicht an der Vereinbarung beteiligt war, muß eine solche Benachrichtigung auch die erforderlichen Angaben über die entsprechenden Festlegungen der abgeschlossenen Vereinbarung, die mit der Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen zusammenhängen, enthalten.

- 7-A. Der Verkäufer gibt dem Käufer Konsultationen und schriftliche Empfehlungen über die Menge und die Nomenklatur der Ersatzteile, die für die Sicherung des normalen Betriebes erstmalig gelieferter Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind; bei den nachfolgenden Lieferungen werden solche Konsultationen und/oder Empfehlungen auf Ersuchen des Käufers gegeben.

Die genannten Konsultationen und Empfehlungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Übersendung des Angebots zum Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen gegeben, jedoch nicht später als zum Datum seines Abschlusses, wenn eine andere Übereinkunft durch die Partner nicht erzielt wird.

8. Der Verkäufer stellt dem Käufer folgende Materialien und Dokumentationen zur Verfügung:

- Kataloge oder Typennomenklaturen, Preislisten, die notwendige technische Dokumentation in der vereinbarten Menge und entsprechend der vereinbarten Aufstellung sowie in der vereinbarten Sprache;
- empfohlene Ersatzteilspezifikationen in einer im Vertrag vereinbarten Menge;
- nach Möglichkeit entsprechende Formulare für die Bedarfsmeldung für Ersatzteile.

Der Verkäufer teilt dem Käufer auch die die spezifischen klimatischen Bedingungen des Käuferlandes berücksichtigenden Ersatzteilverbrauchsnormen für die gegenseitig vereinbarten einzelnen Arten von Maschinen und Ausrüstungen mit.

Für erstmalig zu liefernde Maschinen und Ausrüstungen müssen die genannten Materialien und die Dokumentation bei Lieferbeginn übergeben werden.

Bei der Lieferung von Ersatzteilen, die der Klassifikation unterliegen (für Schiffe, Flugzeuge u. a. Maschinen und Ausrüstungen), übergibt der Verkäufer dem Käufer die Dokumentation des die Klassifikation durchführenden Organs, das die Qualität oder Klasse bestätigt.

9. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei irgendwelchen konstruktiven Veränderungen an den Maschinen und Ausrüstungen, infolge derer Ersatzteile die Austauschbarkeit verloren haben, den Käufer unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Vornahme der konstruktiven Veränderungen, über die vorgenommenen Veränderungen an den Ersatzteilen zu informieren und ihm eine entsprechende Dokumentation, einschließlich einer Information über Veränderungen der Nummern und Indizes der Ersatzteile in den Katalogen und Spezifikationen, zu übergeben. Die Partner können im Vertrag vorsehen, daß der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe zahlt, falls er später als im Verlaufe von 3 Monaten die obengenannte Mitteilung macht und die entsprechende Dokumentation übergibt, oder er eine solche Mitteilung nicht macht und die Dokumentation nicht übergibt. Bei der Festlegung der Höhe der Konventionalstrafe müssen die Partner insbesondere die Spezifik der Maschinen und Ausrüstungen berücksichtigen.

Diese Bestimmung befreit den Verkäufer nicht von der Verpflichtung, Ersatzteile zu liefern, die den normalen Betrieb der früher gelieferten Maschinen und Ausrüstungen sichern.

10. Bei Bestehen einer Vereinbarung zwischen den interessierten Seiten richtet der Verkäufer Konsignationslager für Ersatzteile im Käuferland ein. Der Verkäufer sichert unter Berücksichtigung ihres Verbrauchs die ständige Versorgung der Konsignationslager mit Ersatzteilen, die nach Menge und Sortiment für den normalen Betrieb der Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind. Dabei berücksichtigt er die Empfehlungen des Käufers über die Menge und das Sortiment der Ersatzteile, die von diesem auf Grund seiner Erfahrungen und/oder der Betriebsbedingungen der Maschinen und Ausrüstungen in seinem Land erarbeitet wurden.

11. Der Käufer übermittelt dem Verkäufer eine spezifizierte Bedarfsmeldung für das folgende Lieferjahr mit einer quartalsweisen Aufschlüsselung für die notwendige Ersatzteilmenge in folgender Ordnung und zu folgenden Terminen:

- 80 % des Jahresbedarfs bis 15. Mai des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;
- 15 % des Jahresbedarfs bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;
- 5 % des Jahresbedarfs bis 31. März des Lieferjahres, wobei in die Spezifikation dieser Ersatzteile keine Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aufstellung der spezifizierten Bedarfsmeldung berücksichtigt der Käufer die Konsultationen und Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich der Menge und Nomenklatur der Ersatzteile, die für die Sicherung des normalen Betriebs der gelieferten bzw. zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind, sowie die bei ihm vorliegenden Erfahrungen aus dem Betrieb der Maschinen und Ausrüstungen.

In begründeten Fällen werden für Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus, für Ersatzteile, die periodisch in die Produktion aufgenommen werden, und auch für Ersatzteile für erstmalig zu liefernde Arten von Maschinen und Ausrüstungen die Übergabetermine der Bedarfsmeldungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart.

Der Käufer der MVR erhält das Recht, dem Verkäufer die spezifizierte Bedarfsmeldung in Höhe von 80 % des Jahresbedarfs innerhalb des zweiten Quartals des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres zu übergeben.

Der Käufer hat das Recht, bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres Korrekturen in Höhe bis zu 5 % des Wertes der Bedarfsmeldung (nach Menge und Nomenklatur) an der ursprünglich übergebenen Bedarfsmeldung vorzunehmen.

Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 7-A dieser Allgemeinen Prinzipien erfüllt hat, aber vom Käufer die spezifizierete Bedarfsmeldung für 80 % des Jahresbedarfs an Ersatzteilen bis zum 15. Mai des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres nicht übermittelt wurde,

- ist der Verkäufer, wenn er die spezifizierete Bedarfsmeldung bis zum 15. August des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres erhalten hat, nicht verpflichtet, die vom Käufer vorgeschlagene quartalsmäßige Aufteilung nach Menge und Sortiment zu berücksichtigen;
- wird der Verkäufer, wenn er die spezifizierete Bedarfsmeldung nach dem 15. August des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres erhalten hat, diese zu Terminen befriedigen, die zusätzlich mit dem Käufer vereinbart wurden.

Bei den Ersatzteilen für Maschinen und Ausrüstungen, über deren Lieferung noch keine Verträge abgeschlossen wurden oder deren Lieferung selbst und deren Lieferumfang noch nicht zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart sind, können der Umfang der Ersatzteillieferungen und die Termine für die Übergabe der Bedarfsmeldungen hierfür zum Zeitpunkt der Präzisierung des Lieferumfangs dieser Maschinen und Ausrüstungen bzw. der Unterzeichnung der Verträge über deren Lieferung vereinbart werden.

12. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens 60 Tage nach Erhalt der Bedarfsmeldung des Käufers diesem ein Angebot zum Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen zu übersenden (zu übergeben). Das Angebot muß sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Nomenklatur auf der Grundlage der spezifizierten Bedarfsmeldung des Käufers, die auf die Deckung des Bedarfs des Käufers an Ersatzteilen für den normalen Betrieb der ihm gelieferten bzw. zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen gerichtet ist, aufgestellt sein.

Der Käufer muß innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung (der Übergabe) des Angebots, eine Antwort auf das Angebot zum Abschluß des Vertrages geben.

Wenn die Mitteilung über die Annahme des Angebots mit einem Vorbehalt erfolgte, sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die aufgetretene Meinungsverschiedenheit innerhalb von 45 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung (der Übergabe) der Antwort des Käufers an den Verkäufer, beizulegen.

13. Im Falle einer Havarie hat der Käufer das Recht, zu beliebiger Zeit Ersatzteile, die zur Behebung dieser Havarie erforderlich sind, zu bestellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, in diesen Fällen den Versand der Ersatzteile unverzüglich, spätestens jedoch 25 Tage nach Erhalt der Bestellung des Käufers, zu gewährleisten, wenn eine andere Frist im Vertrag nicht festgelegt ist. Bei Ersatzteilen mit langfristigem Produktionszyklus ist der Verkäufer verpflichtet, wenn diese nicht vorrätig sind, den Versand in der kürzestmöglichen Frist zu gewährleisten.

Die Ersatzteilbestellung kann telegrafisch oder fernschriftlich mit kurzer Angabe des Charakters der Havarie aufgegeben werden, wobei diese Bestellung spätestens 3 Arbeitstage nach Aufgabe der Bestellung durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich die Annahme der Bestellung zur Ausführung zu bestätigen.

14. Wenn die vom Verkäufer zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen Teile enthalten, die von ihm aus Drittländern importiert werden, gehört es zu den Pflichten des Verkäufers, die Versorgung mit diesen Teilen als Ersatzteile auf der allgemeinen Grundlage zu gewährleisten. Wenn es für den Verkäufer aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, diese Ordnung der Ersatzteilversorgung anzuwenden, muß dies vom Verkäufer

bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen bekanntgegeben werden und in diesem Falle wird die Ordnung für die Versorgung mit Ersatzteilen, die aus Drittländern importiert werden, nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt.

15. Im Falle der Einstellung der Produktion einzelner Maschinen und Ausrüstungen muß der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Datum der Produktionseinstellung schriftlich informieren, wenn von den Partnern im Vertrag über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen eine andere Frist nicht festgelegt wurde. Die Partner können im Vertrag vorsehen, daß der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe zahlt, wenn er die obengenannte Benachrichtigung nicht oder später als im Laufe von 3 Monaten vornimmt. Bei der Festlegung der Höhe der Konventionalstrafe müssen die Partner insbesondere die Spezifik der Maschinen und Ausrüstungen berücksichtigen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für die nicht mehr in der Produktion befindlichen Maschinen und Ausrüstungen innerhalb eines gegenseitig vereinbarten und technisch begründeten Zeitraumes zu liefern. Dabei werden die Partner von Orientierungsfristen ausgehen, die für die entsprechenden Arten von Maschinen und Ausrüstungen durch die kompetenten RGW-Organen festgelegt wurden.*

Eine Aufstellung der zu liefernden Ersatzteile wird von den Partnern in den Verträgen unter Berücksichtigung der Nomenklatur der Ersatzteile festgelegt, die vor der Einstellung der Produktion der Maschinen und Ausrüstungen geliefert wurden.

Wenn der Käufer den Verkäufer ersucht, die Ersatzteillieferungen nach Ablauf der im zweiten Absatz dieser Ziffer genannten Frist fortzusetzen, so unterliegen eine solche Lieferung und die Bedingungen, zu denen sie erfolgen soll, der Vereinbarung zwischen den Partnern.

Wenn der Verkäufer nicht bereit ist, die Ersatzteillieferungen nach Ablauf der im zweiten Absatz dieser Ziffer genannten Frist fortzusetzen, so wird der Verkäufer, wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, auf Ersuchen des Käufers:

- dem Käufer in dem Umfang und zu den Bedingungen, die zwischen ihnen vereinbart wurden, die technische Dokumentation für die aus der Produktion gezogenen Ersatzteile übergeben;
- dem Käufer auf Grund eines gesonderten Vertrages die bei ihm vorhandenen und für die Produktion der genannten Ersatzteile bestimmten Spezialvorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und Schablonen liefern bzw. dem Käufer zu mit ihm vereinbarten Bedingungen die technische Dokumentation für deren Herstellung übergeben.

16. Die Qualität der zu liefernden Ersatzteile darf nicht geringer sein als die Qualität der Teile, die zur Montage der kompletten Maschinen und Ausrüstungen im Herstellerwerk verwendet werden.
17. Die Bedarfsmeldungen für Aggregate, Baugruppen und Teile, die für andere Zwecke, im besonderen für die Komplettierung bestimmt sind, werden vom Käufer getrennt übergeben und die Lieferung solcher Aggregate, Baugruppen und Teile erfolgt zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen.
18. Die kompetenten Organe und/oder Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ führen nach Möglichkeit alljährlich im ersten Quartal einen gegen-

* Gegenwärtig gelten für Erzeugnisse des Maschinenbaus, der radio-technischen und elektronischen Industrie die durch die Ständigen Kommissionen des RGW für Maschinenbau am 8. Juli 1974 und am 25. Februar 1975 und für radiotechnische und elektronische Industrie am 9. Juni 1974 angenommenen technisch begründeten Orientierungsfristen, von denen die Partner bei der Ersatzteilversorgung für die Hauptarten von Maschinen und Ausrüstungen im Falle der Produktionseinstellung ausgehen werden.

seitigen Austausch von Informationen über überzählige Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel geliefert werden, mit dem Ziel ihres möglichen Verkaufs an die interessierten Organisationen durch.

- 18-A. Beim Abschluß von Verträgen, in denen sich aus diesen Allgemeinen Prinzipien ergebende Verpflichtungen vorgesehen sind, werden die Partner die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Sanktionen für deren Verletzung in Betracht ziehen.
19. Diese Allgemeinen Prinzipien werden nicht auf die Beziehungen der Partner bei der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen im Rahmen der Erfüllung von Garantieverpflichtungen angewendet.

Anlage 2

zu vorstehender Bekanntmachung.

Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen*

Bei der Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden, lassen sich die entsprechenden Organe dieser Länder in Ergänzung zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen“ auch von nachfolgenden Bedingungen leiten:

1. Ausgehend von Ziff. 10 der „Allgemeinen Prinzipien...“ organisiert der Verkäufer, falls eine Vereinbarung darüber besteht, im Käuferland Konsignationslager für Ersatzteile für neue Typen und Marken von Kraftfahrzeugen, besonders in den ersten Jahren ihres Betriebes. Die Spezifikation und Menge der Ersatzteile des Konsignationslagers werden zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart.
2. Um eventuelle Stillstände in der Luftfahrt zu vermeiden, nimmt der Verkäufer ziviler Luftfahrttechnik von den Käufern zu jeder Zeit des Lieferjahres Bedarfsmeldungen über Ersatzteile entgegen und gewährleistet ihre Erfüllung zu folgenden Terminen (vom Tage des Eingangs der Bedarfsmeldungen gerechnet):
 - a) gewöhnliche Bedarfsmeldungen — im Laufe von 3 Monaten. Für Ersatzteile mit einem langen Produktionszyklus legt der Verkäufer die Nomenklatur fest, übergibt sie dem Käufer und teilt die Termine für die Erfüllung der Bedarfsmeldung über Ersatzteile mit; dabei dürfen die Liefertermine 12 Monate nicht überschreiten;
 - b) Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf — im Laufe von 7 Tagen;
 - c) Bedarfsmeldungen im Falle einer Havarie — im Laufe von 48 Stunden.

Der Lieferumfang von Ersatzteilen auf Grund von gewöhnlichen Bedarfsmeldungen, Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und Bedarfsmeldungen im Falle einer Havarie wird zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbart und wertmäßig für die Flugzeugtypen in den jährlichen Globalverträgen über die Lieferung von Ersatzteilen vorgesehen. Dabei ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer mit Ersatzteilen auf Grund gewöhnlicher Sofort- und Havarie-Bedarfsmeldungen im Umfang von nicht weniger als 10 % des gesamten Jahresbedarfs an Ersatzteilen zu versorgen; die Lieferungen der restlichen Ersatzteilmengen werden auf der Grundlage von vorläufigen Bedarfsmeldungen in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung...“ durchgeführt.

Um die erwähnten Liefertermine zu gewährleisten, richtet der Verkäufer ziviler Luftfahrttechnik in seinem Land zentrale Ersatzteillager für den Export ein (bzw. gewährleistet in Einzelfällen diese Liefertermine auf an-

dere Art und Weise) sowie im Falle einer Vereinbarung der Partner entsprechend Ziff. 10 der „Allgemeinen Prinzipien...“ organisiert er im Käuferland Konsignationslager für Ersatzteile.

Beim Kauf ziviler Luftfahrttechnik erwirbt der Käufer gleichzeitig die nötige Ersatzteilmenge in Übereinstimmung mit der Nomenklatur und in einem Umfang, welche den Verbrauchsnormen für Ersatzteile, die vom Verkäufer vorgeschlagen und mit dem Käufer abgestimmt sind, entsprechen.

3. Falls beschlossen wird, die Produktion einzelner Typen und Marken von Transportmitteln und -ausrüstungen, darunter auch der Luftfahrttechnik, einzustellen, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich davon und gewährleistet auf der Grundlage langfristiger Verträge und Kontrakte die Ersatzteilversorgung für einen bestimmten, gegenseitig vereinbarten, technisch begründeten Zeitraum; dabei sind in Abhängigkeit von der Art, den Typen und Marken der Transportmittel folgende Orientierungsfristen zu berücksichtigen:
 - bei rollendem Eisenbahnmaterial
im Rahmen von 10 bis 20 Jahren;
 - bei Schiffsmechanismen
im Rahmen von 10 bis 15 Jahren;
 - bei Kraftfahrzeugen
im Rahmen von 6 bis 10 Jahren;
 - bei ziviler Luftfahrttechnik
im Rahmen von 10 bis 15 Jahren.

Die Frist zur Lieferung von Ersatzteilen für Schiffsmechanismen, deren Produktion eingestellt ist, kann in einzelnen Fällen nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer verlängert werden. Die maximale Frist zur Lieferung von Ersatzteilen für die zivile Luftfahrttechnik bis zu 15 Jahren kann in begründeten Fällen nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer festgelegt werden.

4. Wenn der Käufer nach Ablauf der mit dem Verkäufer vereinbarten Fristen für die Ersatzteilversorgung der Transportmittel und -ausrüstungen, deren Produktion eingestellt worden ist, daran interessiert ist, die Produktion der entsprechenden Ersatzteile, die für die weitere Unterhaltung und für den Betrieb dieser Transportmittel und -ausrüstungen notwendig sind, aufzunehmen, stellt der Verkäufer im Falle einer Vereinbarung entsprechend Ziff. 6 der „Allgemeinen Prinzipien...“ dem Käufer die notwendigen technischen Dokumentationen zur Verfügung. Dabei muß eine solche Vereinbarung vor Ablauf der vereinbarten Termine für die Ersatzteilversorgung der Transportmittel und -ausrüstungen, deren Produktion eingestellt worden ist, getroffen werden.
5. Standardisierte und vereinheitlichte Ersatzteile für Transportmittel, deren Produktion im Käuferland durchgeführt wird, können nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer beim Abschluß der Verträge Gegenstand gegenseitiger Lieferungen sein.

Anlage 3

zu vorstehender Bekanntmachung

Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik*

Bei der Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden, lassen sich die entsprechenden Organe und Organisationen dieser Länder zusätzlich zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden“ auch von folgenden Bedingungen leiten:

1. Ausgehend von Ziff. 10 der „Allgemeinen Prinzipien...“

* In Kraft gesetzt durch Verfügung Nr. 567 des Ministers für Außenwirtschaft vom 12. November 1963.

* In Kraft gesetzt durch Verfügung Nr. 1256 des Ministers für Außenhandel vom 27. Februar 1964.

... organisiert der Verkäufer, falls eine Vereinbarung mit dem Käufer darüber besteht, im Lande des Käufers Ersatzteillager, einschließlich Konsignationslager, für Mittel der Rechentechnik. Die Nomenklatur und die Menge der Ersatzteile in diesen Lagern, die Methode der Erfassung und Einschätzung ihres Verbrauchs stimmt der Verkäufer mit dem Käufer ab.

Auf der Grundlage der Analyse des Verbrauchs von Ersatzteilen muß der Verkäufer die Lager systematisch mit Ersatzteilen nach Nomenklatur und Menge auffüllen, um einen Bereitschaftskoeffizienten** des Lagers von mindestens 95 % zu gewährleisten.

2. Um eventuelle Stillstände der Rechentechnik zu vermeiden, nimmt der Verkäufer von Mitteln der Rechentechnik vom Käufer zu jeder Zeit des Lieferjahres Bedarfsmeldungen für Ersatzteile über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie entgegen und gewährleistet ihre Erfüllung in Abhängigkeit von der Art der Bedarfsmeldung zu folgenden Terminen (vom Tage des Eingangs der Bedarfsmeldung gerechnet):
 - a) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 30 Tagen, über einen Sofortbedarf
 - b) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 5 Tagen, im Falle einer Havarie der II. Kategorie
 - c) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 48 Stunden, im Falle einer Havarie der I. Kategorie
3. Den gesamten Lieferumfang von Ersatzteilen auf Grund von Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie vereinbaren der Verkäufer und der Käufer in jährlichen Globalverträgen über die Lieferung von Ersatzteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Ersatzteile auf Grund von Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie in dem Umfang zu liefern, der von beiden Partnern vereinbart wurde. Dabei vereinbaren Verkäufer und Käufer in den genannten Globalverträgen die Form, die Art und Weise der Übergabe und der Erfüllung der Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie.

Um die Lieferungen zu den in Ziff. 2 genannten Terminen zu gewährleisten, wird der Verkäufer von Mitteln der Rechentechnik

- a) bei Bestehen einer Vereinbarung mit dem Käufer im Käuferland Konsignationslager oder andere Arten von Ersatzteillagern einrichten;
- b) erforderlichenfalls in seinem Land ein zentrales (Export-) Lager für Ersatzteile einrichten;
- c) die Einhaltung der Termine auf andere Weise sichern.

Zur Verkürzung der Frist von der Übergabe der Bedarfsmeldung bis zur Lieferung der Ersatzteile schaffen der Verkäufer und der Käufer nach gegenseitiger Vereinbarung die Bedingungen für die Tätigkeit und Nutzung des Kurier- und Dispatcherdienstes der Organisationen ihrer Länder.

4. Wenn die zu exportierenden Rechensysteme oder Mittel der Rechentechnik mit Mitteln der Rechentechnik und Einzelteilen komplettiert werden, die aus dritten Ländern (Hersteller der Ausrüstungen) importiert werden,

** Der Bereitschaftskoeffizient des Lagers bringt den Prozentsatz der Menge an Ersatzteilstellungen zum Ausdruck, die das Lager von der erforderlichen Menge an Ersatzteilstellungen sofort liefern kann (z. B. von 100 angeforderten Positionen können 95 Positionen — sofort geliefert werden).

ist der Verkäufer verpflichtet, die Ersatzteilversorgung dazu in Übereinstimmung mit Ziff. 14 der „Allgemeinen Prinzipien ...“ zu gewährleisten.

Nach Abstimmung mit dem Käufer ist der Verkäufer verpflichtet, mit der dritten Seite (dem Hersteller der Ausrüstungen) zu vereinbaren, daß die vom Käufer bestellten Ersatzteile direkt in das Land geliefert werden, das die EDVA gekauft hat.

Wenn die Mittel der Rechentechnik oder die Einzelteile, mit denen der Verkäufer die zu exportierenden Rechensysteme oder Mittel der Rechentechnik komplettiert, im Käuferland hergestellt werden, gewährleistet der Käufer nach Vereinbarung mit dem Verkäufer die Lieferung der Ersatzteile dafür in seinem Land.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in vereinbarter Form und Menge zu übergeben:
 - Ersatzteilkataloge,
 - Preislisten für Ersatzteile,
 - Verzeichnis der Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehörteile (EWZ), die zu jedem Mittel der Rechentechnik geliefert werden,
 - Verzeichnis der Ersatzteile, die zur Ausstattung des zentralen Ersatzteillagers im Käuferland empfohlen werden,
 - die erforderliche technische Dokumentation im vereinbarten Umfang.

Für erstmalig zu liefernde Mittel der Rechentechnik sind die genannten Dokumente bei der Lieferung zu übergeben.

6. Im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung der Dokumente, die im gegenseitigen Handel auf dem Gebiet der Rechentechnik erforderlich sind, sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die Bedingungen zu schaffen und die Rechentechnik zu nutzen für die Automatisierung der Ausarbeitung und Übergabe der erforderlichen Dokumente mit Hilfe der gegenseitig vereinbarten Informationsträger.

7. Im Falle der Einstellung der Produktion eines technischen Mittels der Rechentechnik, das Gegenstand der Lieferung war, ist der Verkäufer, ausgehend von Ziff. 15 der „Allgemeinen Prinzipien ...“, verpflichtet, den Käufer darüber in schriftlicher Form rechtzeitig zu informieren und die Ersatzteilversorgung auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen und Verträge innerhalb der Frist zu gewährleisten, die in den technischen Bedingungen für dieses Mittel festgelegt ist.

Ist die erwähnte Frist in den technischen Bedingungen nicht festgelegt, gehen die Seiten von den Orientierungsfristen aus, die für Mittel der Rechentechnik von den zuständigen Organen des RGW oder der Mehrseitigen Regierungskommission für die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Rechentechnik festgelegt sind.

8. Wenn der Käufer nach Ablauf der festgelegten Fristen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik, deren Produktion eingestellt wurde, daran interessiert ist, die Produktion der entsprechenden Ersatzteile, die für den Betrieb seiner technischen Mittel erforderlich sind, aufzunehmen, stellt der Verkäufer in Übereinstimmung mit Ziff. 15 der „Allgemeinen Prinzipien ...“ dem Käufer die notwendigen technischen Dokumentationen und Produktionsdokumentationen zur Verfügung.

Eine solche Vereinbarung muß vor Ablauf der festgelegten Fristen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik, deren Produktion eingestellt wurde, abgeschlossen werden.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

6.1.1985
Karl M.
Universität
33
Bibliothek
Produktion
24-152-1

1985	Berlin, den 24. Juli 1985	Teil II Nr. 4
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 85	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984	33
4. 7. 85	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984	41
4. 7. 85	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche vom 12. Dezember 1984	44
27. 6. 85	Bekanntmachung zum Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985	47

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984**

vom 4. Juli 1985

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Oktober 1984 in Luanda unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

LHM

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Angola**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Angola haben,

von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 19. Februar 1979 zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen sowie den Schutz ihrer staatlichen Interessen und den Schutz der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger zu erleichtern,

beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Hansjochen Vogl
Hauptabteilungsleiter im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident
der Volksrepublik Angola:

Herrn Venancio da Silva Moura
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;

9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufen von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist von dieser Entscheidung vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der ihre Identität und ihre Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger bestätigt.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat gewährt den Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihren Familienangehörigen Schutz und behandelt sie mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, errichten, erwerben, mieten oder nutzen.

(2) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

Artikel 11

(1) Am Eingang der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriers, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für konsularische Zwecke.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. in geeigneter Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur

Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen. Wird dieser Vorschlag aus irgendeinem Grund abgelehnt, kann die konsularische Amtsperson eine andere geeignete Person vorschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren und ihm juristische Unterstützung sowie die eines Dolmetschers zu sichern.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in ihre konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktion in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates

an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;

2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;

3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;

4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;

5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnah-

men zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet der-

selben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten. Sie sind gleichfalls verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig und wird stillschweigend um jeweils die gleiche Dauer verlängert, sofern keine der Hohen Vertragsschließenden Seiten ihn sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Luanda am 6. Oktober 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Hansjochen Vogl

Für die
Volksrepublik Angola
Venancio da Silva Moura

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe
in Strafsachen vom 12. Dezember 1984**

vom 4. Juli 1985

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Dezember 1984 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Schlußakte über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz Herrn Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz

Seine Majestät der König der Belgien

Seine Exzellenz Herrn Leo Tindemans,
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I
Rechtsschutz

Artikel 1

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates werden im Strafverfahren auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Rechte, einschließlich der Bestellung eines Verteidigers, wie Staatsbürgern dieses Staates gewährt. Sind sie der Sprache nicht mächtig, in der das Strafverfahren durchgeführt wird, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Der im Vertrag verwendete Begriff Staatsbürger wird in einem Zusatzprotokoll definiert.

Teil II
Rechtshilfe

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Zuständige Organe im Sinne von Absatz 1 sind in der Deutschen Demokratischen Republik die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;

im Königreich Belgien die Justizbehörden und Gerichtsvollzieher.

Artikel 3

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken.

Artikel 4

Übermittlung der Ersuchen.

Die Übermittlung der Ersuchen um Rechtshilfe und der Anlagen erfolgt direkt zwischen dem Ministerium der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Justiz des Königreiches Belgien, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Sprachen und Übersetzungen

(1) In ihren Beziehungen verkehren die im Artikel 4 genannten Organe in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Staates abgefaßt.

(3) Den zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücken sind Übersetzungen in der oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen.

Artikel 6

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Gegenstand des Ersuchens;
3. Personalien der betreffenden Personen, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
5. die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. den Gegenstand des Ersuchens und eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
3. Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers.

Erladigung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 7

(1) Die Erladigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Auf Ersuchen kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates unvereinbar ist.

(3) Der ersuchende Staat wird auf Verlangen über den Zeitpunkt und den Ort der Erladigung eines Ersuchens um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen informiert. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post oder durch Fernschreiben erfolgen.

(4) Auf Ersuchen können die beteiligten Justizorgane und Personen bei der Erladigung von Ersuchen um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen anwesend sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 8

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erladigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erladigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Organ auf dem in Artikel 4 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 9

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder ist eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grund die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt. In diesem Fall verständigen sich die im Artikel 4 genannten Organe über das Verfahren der Zustellung.

(2) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehene Empfangsbescheinigung oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der sich Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung ergeben.

Artikel 10

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige - Überstellung von Häftlingen

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsbürgerschaft, der sich auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält und auf eine ihm im Wege der Rechtshilfe zugestellte Ladung vor den Organen des anderen Staates erscheint, darf wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise nicht strafrechtlich verfolgt oder einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn, daß er innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Tätigkeit als Zeuge oder Sachverständiger das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(2) Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser unter der Bedingung seiner Zurückführung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates überstellt. Die Überstellung kann abgelehnt werden:

1. wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;
2. wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahren notwendig ist;
3. wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern oder
4. wenn andere zwingende Gründe seiner Überstellung entgegenstehen.

(3) Die überstellte Person muß im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft bleiben, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

Artikel 11

Kosten der Rechtshilfe

Die durch die Erladigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat. Kosten für Gutachten werden jedoch vom ersuchenden Staat erstattet.

Artikel 12

Ablehnung der Rechtshilfe

- (1) Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
1. wenn Rechtsvorschriften des ersuchten Staates der Erledigung des Ersuchens entgegenstehen;
 2. wenn die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, Sicherheit oder Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates zu beeinträchtigen;
 3. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbar ist.
- (2) Im Falle der Ablehnung der Rechtshilfe ist der ersuchende Staat über die Gründe zu informieren.

Artikel 13

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten informieren einander mindestens einmal jährlich über Entscheidungen, die gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind und ins Strafregister eingetragen wurden.

Artikel 14

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 4 vereinbarten Weg erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren im ersuchenden Staat Auskunft aus dem Strafregister.

Teil III

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten können einander ersuchen, die Strafverfolgung gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Straftat begangen haben, zu übernehmen.
- (2) Der ersuchte Staat prüft auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Strafverfolgung. Er informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Strafverfahrens.

Artikel 16

- (1) Ein Ersuchen um Übernahme hat zu enthalten:
1. Personalien und Staatsbürgerschaft der betreffenden Person;
 2. eine Darstellung des Sachverhalts;
 3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
 4. eine Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen, die im ersuchenden Staat anwendbar sind;
 5. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.
- (2) Ersuchen um Übernahme sind in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Staates abzufassen.
- (3) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 4 Anwendung.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

Artikel 18

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgt, in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für das
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger

Leo Tindemans

**Zusatzprotokoll
zum Vertrag****zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über Rechtshilfe in Strafsachen**

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Zusatzprotokoll ist untrennbarer Bestandteil des vorgenannten Vertrages.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für das
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger

Leo Tindemans

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
und die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen
über Unterhaltsansprüche vom 12. Dezember 1984
vom 4. Juli 1985**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Dezember 1984 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
und die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

in dem Bestreben, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zu regeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
Seine Exzellenz Herrn Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und Minister der Justiz,

Seine Majestät der König der Belgier

Seine Exzellenz Herrn Leo Tindemans,
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 1

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen der zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 2

Umfang der Unterstützung

(1) Die Unterstützung umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur:

1. Feststellung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufhält und gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
2. Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung für eine Unterhaltsentscheidung und zur Vollstreckung dieser Entscheidung.

(2) Die Unterstützung für nicht volljährige Staatsbürger der Vertragsstaaten umfaßt auch die Einleitung von Maßnahmen zur:

1. Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
2. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder der Mutterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung.

Artikel 3**Übermittlung eines Ersuchens**

(1) Ersuchen um Unterstützung sind von der Übermittlungsstelle des ersuchenden Staates direkt der Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übersenden.

(2) Empfangs- und Übermittlungsstellen sind die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten.

Artikel 4**Antrag eines Unterhaltsberechtigten**

(1) Ein Unterhaltsberechtigter kann seinen Antrag bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Ein Unterhaltsberechtigter kann unabhängig von seinem Wohnsitz seinen Antrag auch bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, wenn sich sein Antrag auf ein in diesem Staat ergangenes Urteil stützt und mit diesem Antrag die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung im anderen Vertragsstaat erreicht werden soll.

Artikel 5**Inhalt und Form eines Ersuchens**

(1) Ersuchen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unterhaltsberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
2. die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft, seinen Beruf oder seine Beschäftigung;
3. nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Ersuchen sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Unterhaltsberechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen. Soll ein Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung eingeleitet werden, sind die in Artikel 12 genannten Urkunden beizufügen.

Artikel 6**Tätigkeit der Empfangsstelle**

(1) Von der Empfangsstelle werden aufgrund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Unterhaltsberechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle unterrichtet die Übermittlungsstelle über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

Artikel 7**Sprachen und Übersetzungen**

(1) In ihren Beziehungen verkehren die Ministerien der Justiz in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ein Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 sowie beizufügende Urkunden sind in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates abzufassen oder mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen zu versehen.

Artikel 8**Kosten**

Für die Tätigkeit der Übermittlungs- und Empfangsstellen nach den Bestimmungen des Teils I werden keine Gebühren erhoben.

Teil II**Anerkennung und Vollstreckung****Artikel 9****Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden auf:

1. gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche;
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
3. Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltsverpflichtungen und
4. Entscheidungen über die Kosten und Auslagen des Verfahrens in den in den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen.

Artikel 10**Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung**

Gerichtliche Entscheidungen nach Artikel 9, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Nachprüfung des Anspruchs anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist,
2. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 11 zuständig war,
3. wenn der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können,
4. wenn in einem gerichtlichen Verfahren zwischen denselben Prozesparteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen auf dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,
5. wenn zwischen denselben Prozesparteien wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates nicht bereits früher ein Verfahren anhängig wurde,
6. wenn die Anerkennung oder Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 11**Zuständigkeit**

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen,

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates hatte oder
2. wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren.

Artikel 12**Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann durch die Ministerien der Justiz übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung;
2. seitens der Deutschen Demokratischen Republik eine Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung und seitens des Königreichs Belgien ein Nachweis, daß die Entscheidung nicht Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels oder einer Revision ist, noch sein kann;

3. eine Bestätigung darüber, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können;
 4. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Urkunden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates.
- (3) Für den Antrag und die angeschlossenen Urkunden ist eine Legalisation nicht erforderlich.

Artikel 13 Verfahren

(1) Das Gericht, bei dem die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung beantragt wird, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in Artikel 10 genannten Voraussetzungen gegeben und die in Artikel 12 genannten Urkunden beigelegt sind.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 14 Vollstreckung von gerichtlichen Einigungen und Urkunden

Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 9, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet und dort vollstreckbar sind, werden unter denselben Voraussetzungen wie die in diesem Vertrag genannten gerichtlichen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt, soweit diese Voraussetzungen darauf anwendbar sind.

Artikel 15 Kostenbefreiung

(1) Wurde einer Prozesspartei in dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (assistance judiciaire) gewährt, gilt dies auch für das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates. Einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind Urkunden, die bestätigen, daß der Prozesspartei Befreiung von der Vorauszahlungspflicht gewährt wurde sowie eine Übersetzung in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen.

(2) Einer Prozesspartei, die die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung beantragt, darf, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, eine Sicherheitsleistung für die Kosten und Auslagen des Verfahrens nicht auferlegt werden.

Artikel 16 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 9, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen, bestä-

tigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

Teil III Schlußbestimmungen

Artikel 17

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für das
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger

Leo Tindemans

Zusatzprotokoll

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche stellen die unterzeichneten Bevollmächtigten fest, daß folgende Übereinstimmung erzielt wurde:

Die Vertragsstaaten werden die Überweisung von Geldbeträgen, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen und zur Deckung der Kosten für Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nach den Bestimmungen dieses Vertrages bestimmt sind, erleichtern.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für das
Königreich Belgien

Hans-Joachim Heusinger

Leo Tindemans

Berlin, 12. Dezember 1984

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Deutschen Demokratischen Republik über die Geltendma-

chung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche Bezug zu nehmen und Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen den beiden Vertragsstaaten folgendes vereinbart wird:

Die beiden Seiten wenden die Bestimmungen dieses Vertrages auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts an, zu denen das souveräne Recht

Jedes Staates gehört, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Ich schlage vor, daß diese Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche rechtswirksam wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Leo Tindemans

Herrn Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik und
Minister der Justiz

Berlin

Berlin, 12. Dezember 1984

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tag, betreffend den in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Deutschen Demokratischen Republik über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche Bezug zu nehmen und Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen den beiden Vertragsstaaten folgendes vereinbart wird:

Die beiden Seiten wenden die Bestimmungen dieses Vertrages auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts an, zu denen das souveräne Recht jedes Staates gehört, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Ich schlage vor, daß diese Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche rechtswirksam wird.“

Ich habe die Ehre, seiner Exzellenz mitzutellen, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gibt und daß Ihr Brief und meine Antwort eine Vereinbarung darstellen, die ein fester Bestandteil des Vertrages zwischen unseren beiden Staaten ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Hans-Joachim Heusinger

Herrn Leo Tindemans
Minister für Auswärtige Beziehungen
des Königreiches Belgien
Brüssel

**Bekanntmachung
zum Protokoll über die Verlängerung
der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955
abgeschlossenen Vertrages
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985
vom 27. Juni 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985.

Das Protokoll war am 26. April 1985 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 21. Mai 1985 bei der Regierung der Volksrepublik Polen als dem Depositär hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 2 am 31. Mai 1985 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Protokoll
über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer
des in Warschau am 14. Mai 1955
abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand**

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand — die Volksrepublik Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, die Ungarische Volksrepublik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — haben beschlossen, dieses Protokoll zu unterzeichnen, und sind über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Der in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossene Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand bleibt weitere 20 Jahre in Kraft. Für die Vertragsschließenden Seiten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der Volksrepublik Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft.

Artikel 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.

Das Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Regierung der Volksrepublik Polen wird die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages von der Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde in Kenntnis setzen.

Ausgefertigt in Warschau am 26. April 1985 in einem Exemplar in bulgarischer, deutscher, polnischer, rumänischer, russischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben. Beglaubigte Abschriften dieses Protokolls wird die Regierung der Volksrepublik Polen allen anderen Vertragsteilnehmern des Protokolls übergeben.

Für die Volksrepublik Bulgarien

Todor Shiwkow
Generalsekretär des Zentralkomitees
der Bulgarischen Kommunistischen Partei
und Vorsitzender des Staatsrates
der Volksrepublik Bulgarien

Für die Deutsche Demokratische Republik

Erich Honecker
Generalsekretär des Zentralkomitees
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
und Vorsitzender des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Volksrepublik Polen

Wojciech Jaruzelski
Erster Sekretär des Zentralkomitees
der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei
und Vorsitzender des Ministerrates
der Volksrepublik Polen

Für die Sozialistische Republik Rumänien

Nicolae Ceauşescu
Generalsekretär der Rumänischen Kommunistischen Partei
und Präsident der Sozialistischen Republik Rumänien

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Gustáv Husák
Generalsekretär des Zentralkomitees
der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei
und Präsident der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Für die Ungarische Volksrepublik

János Kádár
Generalsekretär der
Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

M. S. Gorbatschow
Generalsekretär des Zentralkomitees
der Kommunistischen Partei der Sowjetunion

„Recht in unserer Zeit“

— die populärwissenschaftliche
Taschenbuchreihe
für jedermann
Herausgeber: Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Heft 46

UNO — Koexistenz — Weltfrieden

Prof. Dr. R. Meister
127 Seiten · Broschur · 2,— M.
Bestellangaben: 771 840 7 / Meister, UNO

R. Meister, ein namhafter Völkerrechtler, vermittelt Kenntnisse über die UNO, das Völkerrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden internationalen Prozesse und Entwicklungen. Er untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der UNO, einen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten. Neben einer Erläuterung über die Hauptorgane der UNO wird vor allem die Prinzipien Deklaration als authentische Interpretation der UN-Charta behandelt.

Der Leser erfährt, wie die DDR in den 10 Jahren ihrer UNO-Mitgliedschaft zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der UNO beigetragen hat. Die Broschüre enthält auch einen Auszug der UN-Charta.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505286

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

49

Universität
Universitätsbibliothek
7010 Leipzig, Schillerstr. 5/6
10161 App. 29

ZK 1521

1985	Berlin, den 1. August 1985	Teil II Nr. 5
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 85	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden vom 5. November 1984	40
11. 6. 85	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936	52
10. 5. 85	Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973	58
11. 6. 85	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	58
14. 6. 85	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	58

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Studienzeiten
an Universitäten, von Universitätszeugnissen
und akademischen Graden vom 5. November 1984
vom 7. Juni 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 5. November 1984 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden.

Der Vertrag wird gemäß seinem Artikel 8 Absatz 2 am 1. Juli 1985 in Kraft treten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juni 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten,
von Universitätszeugnissen und akademischen
Graden

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich haben,

in Realisierung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, ihre Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu fördern, und

in Anerkennung der Tatsache, daß nach Gegenüberstellung die Studien und akademischen Grade in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Österreich sowohl hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Struktur, als auch hinsichtlich des Inhalts und der Anforderungen vergleichbar sind,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der akademische Grad der Deutschen Demokratischen Republik „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ und die Diplomgrade der Republik Österreich, verliehen nach einem ordentlichen Studium an einer Universität, werden für jene Studienrichtungen, die im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, enthalten sind, für die Zulassung zu Studien, die zum Doktorgrad führen, gegenseitig als gleichwertig anerkannt.

(2) Inhaber der als gleichwertig anerkannten akademischen Grade werden zu Studien, die zum Doktorgrad führen, an den Universitäten des anderen Vertragsstaates, an denen diese Studien eingerichtet sind, ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zugelassen.

(3) Die Zulassung zu diesen Studien erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, und im Rahmen der verfügbaren Studienplätze.

Artikel 2

(1) Der auf der Grundlage eines Studiums in den Studienrichtungen, die im Anhang enthalten sind, an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik erworbene akademische Grad „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (Promotion A) und der an einer Universität der Republik Österreich erworbene Doktorgrad werden gegenseitig als gleichwertig anerkannt.

(2) Personen, welche in Übereinstimmung mit Absatz 1 den gleichwertigen Doktorgrad an einer Universität der Republik Österreich erworben haben, haben für die Genehmigung zur Führung dieses akademischen Grades die erforderlichen Dokumente dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(3) Personen, welche in Übereinstimmung mit Absatz 1 den gleichwertigen Doktorgrad an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, haben für die Genehmigung zur Führung dieses akademischen Grades die erforderlichen Dokumente dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden nur dann Anwendung, wenn das ordentliche Studium vorwiegend an einer Universität eines der Vertragsstaaten durchgeführt und aufgrund dieses Studiums der akademische Grad von einer Universität der Vertragsstaaten verliehen wurde.

Artikel 4

(1) Von Studierenden der Deutschen Demokratischen Republik absolvierte Studienzeiten an Universitäten der Republik Österreich beziehungsweise von österreichischen Studierenden absolvierte Studienzeiten an Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik in Studienrichtungen, die im Anhang enthalten sind, werden bei Fortsetzung des Studiums im anderen Vertragsstaat als gleichwertig angerechnet.

(2) Prüfungen, die während dieser Studienzeiten an einer Universität eines der beiden Vertragsstaaten gemäß den dort geltenden Studienvorschriften abgelegt wurden und die mit einem entsprechenden Universitätszeugnis nachgewiesen werden, werden als gleichwertig anerkannt.

Artikel 5

In diesem Vertrag bedeutet:

1. der Ausdruck „Universitäten“ alle Universitäten, Hochschulen und Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, Hochschulcharakter zuerkannt wird, und die berechtigt sind, akademische Grade zu verleihen;
2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Grad, welcher von einer Universität als Abschluß eines ordentlichen Studiums verliehen wird;
3. der Ausdruck „Universitätszeugnisse“ alle Zeugnisse oder Bestätigungen über Ergebnisse von Prüfungen oder den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
4. der Ausdruck „Prüfungen“ alle Studien zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens, der Kenntnisse und der Fertigkeiten beziehungsweise die Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;
5. der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der ordentlichen Studien;
6. der Ausdruck „ordentliche Studien“ jene Studien, die in den Vertragsstaaten zum Erwerb eines akademischen Grades führen.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juni 1981 eingesetzte Ständige Expertenkommission ist auch für die Beratung aller Fragen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, zuständig.

Artikel 7

Dieser Vertrag findet nur Anwendung auf Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann ihn schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zwölften Monats, der auf den Monat der Kündigung folgt, außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin am 5. November 1984 in zwei Urschriften.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Böhme

Für die
Republik Österreich
Straßer

Anhang

Grundstudienrichtungen (Fachrichtungen) der Deutschen Demokratischen Republik

Studienrichtungen (Studienzweige) der Republik Österreich

Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
Maschineningenieurwesen	Maschinenbau
Städtebau und Architektur	Architektur
Physik	Technische Physik
Physik	
Geodäsie und Kartographie	Vermessungswesen
Chemie	Technische Chemie
Theoretische und physikalische Chemie	Anorganische Chemie
Verfahrenchemie	Organische Chemie
Synthesechemie	Chemieingenieurwesen
Elektroingenieurwesen	Elektrotechnik
Mathematik	Technische Mathematik
	Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung
	Informations- und Datenverarbeitung
Informationsverarbeitung	Informatik
Verfahreningenieurwesen	Verfahrenstechnik
Städtebau und Architektur	Raumplanung und Raumordnung
	Raumplanung
Bergbauingenieurwesen	Montanistische Studienrichtungen
Werkstoffingenieurwesen	
Maschineningenieurwesen (sofern der Schwerpunkt beim Montanmaschinenwesen liegt)	
Verarbeitungingenieurwesen (sofern der Schwerpunkt bei der Montanistik liegt)	
Agraringenieurwesen	Landwirtschaft
Pflanzenproduktion	Pflanzenproduktion
Agrochemie und Pflanzenschutz	
Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion	
Tierproduktion	Tierproduktion
Gärtnerische Produktion	Grünraumgestaltung und Gartenbau
Mechanisierung der Landwirtschaft	Landwirtschaft
	Pflanzenproduktion
	Tierproduktion
	Grünraumgestaltung und Gartenbau
Forstwirtschaft	Forst- und Holzwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Holzwirtschaft
Meliorationsingenieurwesen	Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Lebensmittelingenieurwesen	Lebensmittel- und Gärungstechnologie
Marxistisch-leninistische Philosophie	Philosophie

Psychologie
Ethnographie

Psychologie
Volkskunde (Ethnologia Europaea)

(Gleichwertig, sofern der Schwerpunkt des Studiums in der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Volkskunde liegt, das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches der Volkskunde zuzuordnen ist und dieses Teilgebiet auch in den Pflicht- oder Wahlfächern der Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea) und der Grundstudienrichtung Ethnographie enthalten ist.)

Ethnographie

Völkerkunde

(Gleichwertig, sofern der Schwerpunkt des Studiums in der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Völkerkunde liegt, das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches der Völkerkunde zuzuordnen ist und dieses Teilgebiet auch in den Pflicht- oder Wahlfächern der Studienrichtung Ethnographie enthalten ist.)

Ur- und Frühgeschichte

Ur- und Frühgeschichte

Geschichte

Geschichte

Klassische Archäologie

Klassische Archäologie

Kunstwissenschaft

Kunstgeschichte

Musikwissenschaft

Musikwissenschaft

Theaterwissenschaft

Theaterwissenschaft

Germanistik

Deutsche Philologie

Anglistik/Amerikanistik

Anglistik und Amerikanistik

Klassische Philologie

Klassische Philologie (Latein)

Klassische Philologie

Klassische Philologie (Griechisch)

Französisch

Romanistik
Französisistik

Italienisch

Romanistik
Italienistik

Spanisch

Romanistik
Hispanistik

Portugiesisch

Romanistik
Lusitanistik

Rumänisch

Romanistik
Rumänistik

Russisch

Slawistik
Russistik

Serbokroatisch

Slawistik
Serbokroatisch

Slowenisch

Slawistik
Slowenistik

Tschechisch

Slawistik
Bohemistik

Bulgarisch

Slawistik
Bulgaristik

Polnisch

Slawistik
Polonistik

Hungarologie
Neogräzistik

Finno-Ugristik
Byzantinistik und Neogräzistik

Regionalwissenschaften
Orientarchäologie

Altsermitische Philologie und orientalische Archäologie

Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern der Vorderer Orient unter Ausschluß Ägyptens Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Sumerisch und aus Akkadisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Sprachen und Kulturen des Alten Orients	Physik	Meteorologie und Geophysik Meteorologie Geophysik
Regionalwissenschaften Nahostwissenschaften	Arabistik	Meteorologie Geowissenschaften Geophysik	Chemie
Regionalwissenschaften Afrikawissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus zwei weiteren afrikanischen Sprachen abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Afrikanistik	Chemie Kristallographie	Chemie Erdwissenschaften Mineralogie — Kristallographie
Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Hebräisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Judaistik	Geowissenschaften Geologie	Erdwissenschaften Geologie Montangeologie
Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Türkisch ist.)	Turkologie	Biologie Biologie	Biologie Botanik Zoologie Mikrobiologie Genetik
Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Japanisch ist.)	Japanologie	Pharmazie Geographie	Pharmazie Geographie
Regionalwissenschaften Südostasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Sanskrit abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Indologie	Agraringenieurwesen Veterinärmedizin	Veterinärmedizin
Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern Altägypten der Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Altägyptisch abzulegen, sofern Altägyptisch nicht als erste altorientalische Sprache im Diplomstudium nachgewiesen ist.)	Ägyptologie		
Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Chinesisch ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Klassischem Chinesisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Sinologie		
Sprachmittler	Übersetzer- und Dolmetscherausbildung		
Mathematik	Logistik		
Mathematik	Mathematik		
Physik	Physik		

Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention über den Gebrauch
des Rundfunks im Interesse des Friedens
vom 23. September 1936
vom 11. Juni 1985

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936.

Die Beitrittsurkunde wurde am 30. August 1984 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der die Funktion des Depositars vom Völkerbund übernommen hat, übergeben.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich als nicht an die Bestimmungen des Artikels 7 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schieds- oder Gerichtsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall einem Schieds- oder Gerichtsverfahren zu unterwerfen.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel 14 der Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936, soweit er die Anwendung des Geltungsbereichs der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.

Die Deutsche Demokratische Republik gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es dem Anliegen der Konvention dienen würde, wenn alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Möglichkeit erhielten, Mitglied der Konvention zu werden.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, Maßnahmen zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifen, sowohl wenn andere Staaten die Bestimmungen der Konvention nicht einhalten, als auch im Falle anderer Aktionen, die die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik beeinträchtigen."

Die Konvention ist mit Ausnahme des Artikels 7, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß ihrem Artikel 12 am 17. Februar 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juni 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Internationale Konvention
über den Gebrauch des Rundfunks
im Interesse des Friedens
(Genf, 23. September 1936)**

Albanien, die Argentinische Republik, Österreich, Belgien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Chile, Kolumbien, Dänemark, die Dominikanische Republik, Ägypten, Spanien, Estland, Frankreich, Griechenland, Indien, Litauen, Luxemburg, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Norwegen, Neuseeland, die Niederlande, Rumänien, die Schweiz, die Tschechoslowakei, die Türkei, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Uruguay haben in Erkenntnis der Notwendigkeit, durch gemeinsam vereinbarte Regeln zu verhindern, daß der Rundfunk in einer der internationalen Verständigung entgegenstehenden Weise gebraucht wird; sowie in dem Wunsche, durch Anwendung dieser Regeln die Möglichkeiten zu nutzen, die dieses Mittel des Gedankenaustausches für ein besseres Verstehen der Völker untereinander bietet; beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....
Diese sind nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, auf ihrem Territorium jede Sendung zu verbieten und gegebenenfalls sofort zu unterbinden, die zum Schaden der internationalen Verständigung die Bewohner eines Gebietes zu Handlungen aufhetzen kann, die gegen die innere Ordnung oder die Sicherheit eines Gebietes einer Hohen Vertragschließenden Seite gerichtet sind.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß in Sendungen von Stationen auf ihrem Territorium keine Hetze zum Krieg gegen eine andere Hohe Vertragschließende Seite oder zu Handlungen, die dazu führen können, verbreitet wird.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig zum Verbot und gegebenenfalls zur sofortigen Unterbindung jedweder Sendung auf ihrem Territorium, die durch Behauptungen, deren Unrichtigkeit den für die Ausstrahlung Verantwortlichen bekannt ist oder sein sollte, der Sache der internationalen Verständigung schaden kann.

Weiterhin verpflichten sie sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß jede Sendung, die durch unrichtige Behauptungen der Sache der internationalen Verständigung schaden kann,

so bald wie möglich mit den wirksamsten Mitteln korrigiert wird, selbst wenn sich die Unrichtigkeit erst nach der Ausstrahlung herausgestellt hat.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich gegenseitig, dafür zu sorgen, daß insbesondere in Krisenzeiten von auf ihrem Territorium befindlichen Stationen zu Fragen der internationalen Beziehungen solche Informationen ausgestrahlt werden, die von den für ihre Ausstrahlung Verantwortlichen mit allen verfügbaren Mitteln auf ihre Richtigkeit hin überprüft worden sind.

Artikel 5

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichtet sich, den anderen Hohen Vertragschließenden Seiten auf deren Ersuchen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie als geeignet betrachtet, die verschiedenen Rundfunkdienste bei der Ausstrahlung von Sendungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Kultur und die spezifischen Lebensbedingungen im Lande dieser Hohen Vertragschließenden Seite sowie die wesentlichen Züge der Entwicklung ihrer Beziehungen zu den anderen Völkern und ihren Beitrag zur Organisation des Friedens besser bekannt zu machen.

Artikel 6

Um den Verpflichtungen aus den vorstehenden Artikeln volle Wirksamkeit zu verleihen, verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Seiten gegenseitig, entsprechende Anweisungen und Regelungen als Richtschnur für die direkt der Regierung unterstehenden Rundfunkdienste zu erlassen und ihre Anwendung durch diese sicherzustellen.

Zu demselben Zweck verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Seiten gegenseitig, entsprechende Bedingungen als Richtschnur für alle selbständigen Rundfunkorganisationen entweder in die Gründungsurkunde einer nationalen Institution oder in die einer Konzessionsgesellschaft auferlegten Bedingungen oder in die für andere private Unternehmen geltenden Vorschriften aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Bedingungen zu sichern.

Artikel 7

Streitigkeiten zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht in zufriedenstellender Weise auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten, werden gemäß den zwischen den Seiten in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Beilegung internationaler Streitigkeiten beigelegt.

Wenn solche Bestimmungen zwischen den Parteien des Streites nicht vorhanden sind, unterwerfen diese ihn einem Schieds- oder Gerichtsverfahren. Kann kein Einvernehmen über die Wahl eines anderen Gerichts erzielt werden, unterbreiten sie den Streit auf Verlangen einer Partei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, wenn sie alle Partner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über das Statut des Gerichtshofes sind, oder wenn sie nicht alle Partner desselben sind, einem nach der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten gebildeten Schiedsgericht.

Vor Inanspruchnahme der Verfahren nach Absatz 1 und 2 können die Hohen Vertragschließenden Seiten im gemeinsamen Einvernehmen die Internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit, die zu diesem Zweck einen Sonderausschuß bilden kann, um gute Dienste ersuchen.

Artikel 8

Diese Konvention, deren französischer und englischer Text gleichermaßen gültig sind, trägt das Datum des heutigen Tages und steht bis zum 1. Mai 1937 jedem Mitglied des Völkerbundes, jedem auf der Konferenz zur Ausarbeitung dieser Konvention vertretenen Nichtmitgliedstaat sowie jedem anderen Nichtmitgliedstaat, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zweck eine Kopie dieser Konvention übersandt haben wird, zur Unterzeichnung offen.

Artikel 9

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt, der die erfolgte Hinterlegung allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie den im vorstehenden Artikel erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Artikel 10

Nach dem 1. Mai 1937 steht die Konvention jedem Mitglied des Völkerbundes und jedem der in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen.

Die Beitrittserklärungen werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt, der die erfolgte Hinterlegung allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie allen im oben bezeichneten Artikel erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Artikel 11

Der Generalsekretär des Völkerbundes läßt gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Satzung diese Konvention sechzig Tage nach Eingang der sechsten Ratifikation oder Beitrittserklärung registrieren.

Die Konvention tritt am Tage der Registrierung in Kraft.

Artikel 12

Alle Ratifikationen oder Beitritte nach Inkrafttreten der Konvention werden sechzig Tage nach Eingang beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam.

Artikel 13

Diese Konvention kann durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete Mitteilung gekündigt werden. Diese Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang wirksam. Jede eingegangene Kündigung wird vom Generalsekretär allen Mitgliedern des Völkerbundes und den in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Diese Konvention wird unwirksam, wenn auf Grund von Kündigungen die Zahl der verbleibenden Hohen Vertragsschließenden Seiten geringer als sechs wird.

Artikel 14

Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, dem Beitritt oder später in einem an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Schreiben erklären, daß diese Konvention auch für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate und überseeischen Gebiete sowie der ihrer Herrschaft oder ihrem Mandat unterstellten Territorien Geltung haben soll. Diese Konvention tritt für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Erklärung bezeichnet werden, sechzig Tage nach deren Eingang in Kraft. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Konvention für keines dieser Gebiete anwendbar.

Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann späterhin jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete Mitteilung erklären, daß diese Konvention für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate und überseeischen Gebiete sowie der ihrer Herrschaft oder ihrem Mandat unterstellten Territorien keine Anwendung mehr findet.

Die Konvention verliert für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Mitteilung bezeichnet werden, ein Jahr nach deren Eingang ihre Wirksamkeit.

Der Generalsekretär gibt allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie den in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten von den gemäß diesem Artikel eingegangenen Erklärungen Kenntnis.

Artikel 15

Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes die Revision dieser Konvention beantragen.

Der Generalsekretär des Völkerbundes unterrichtet davon die anderen Hohen Vertragsschließenden Seiten. Wenn sich mindestens ein Drittel von ihnen diesem Antrag anschließt,

vereinbaren die Hohen Vertragsschließenden Seiten eine Zusammenkunft zum Zweck der Revision der Konvention.

In diesem Fall soll der Generalsekretär des Völkerbundes, dem Völkerbundsrat oder der Völkerbundsversammlung die Einberufung einer Revisionskonferenz vorschlagen.

Geschehen in Genf am 23. September 1936, in einem Exemplar, das in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt und von dem allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten jeweils eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

**International Convention concerning the Use of
Broadcasting in the Cause of Peace
Signed at Geneva, September 23rd, 1936**

Albania, the Argentine Republic, Austria, Belgium, the United States of Brazil, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Chile, Colombia, Denmark, the Dominican Republic, Egypt, Spain, Estonia, France, Greece, India, Lithuania, Luxemburg, the United States of Mexico, Norway, New Zealand, the Netherlands, Roumania, Switzerland, Czechoslovakia, Turkey, the Union of the Soviet Socialist Republics and Uruguay,

Having recognised the need for preventing, by means of rules established by common agreement, broadcasting from being used in a manner prejudicial to good international understanding;

Prompted, moreover, by the desire to utilise, by the application of these rules, the possibilities offered by this medium of intercommunication for promoting better mutual understanding between peoples:

Have decided to conclude a Convention for this purpose, and have appointed as their Plenipotentiaries:

Who, having communicated their full powers, found in good and due form, have agreed upon the following provisions:

Article 1

The High Contracting Parties mutually undertake to prohibit and, if occasion arises, to stop without delay the broadcasting within their respective territories of any transmission which to the detriment of good international understanding is of such a character as to incite the population of any territory to acts incompatible with the internal order or the security of a territory of a High Contracting Party.

Article 2

The High Contracting Parties mutually undertake to ensure that transmissions from stations within their respective territories shall not constitute an incitement either to war against another High Contracting Party or to acts likely to lead thereto.

Article 3

The High Contracting Parties mutually undertake to prohibit and, if occasion arises, to stop without delay within their respective territories any transmission likely to harm good international understanding by statements the incorrectness of which is or ought to be known to the persons responsible for the broadcast. They further mutually undertake to ensure that any transmission likely to harm good international understanding by incorrect statements shall be rectified at the earliest possible moment by the most effective means, even if the incorrectness has become apparent only after the broadcast has taken place.

Article 4

The High Contracting Parties mutually undertake to ensure, especially in time of crisis, that stations within their respective territories shall broadcast information concerning international relations the accuracy of which shall have been verified — and that by all means within their power — by the persons responsible for broadcasting the information.

Article 5

Each of the High Contracting Parties undertakes to place at the disposal of the other High Contracting Parties, should they so request, any information that, in his opinion, is of such a character as to facilitate the broadcasting, by the various broadcasting services, of items calculated to promote a better knowledge of the civilisation and the conditions of life of his own country as well as of the essential features of the development of his relations with other peoples and of his contribution to the organisation of peace.

Article 6

In order to give full effect to the obligations assumed under the preceding Articles, the High Contracting Parties mutually undertake to issue, for the guidance of governmental broadcasting services, appropriate instructions and regulations, and to secure their application by these services.

With the same end in view, the High Contracting Parties mutually undertake to include appropriate clauses for the guidance of any autonomous broadcasting organisations, either in the constitutive charter of a national institution, or in the conditions imposed upon a concessionary company, or in the rules applicable to other private concerns, and to take the necessary measures to ensure the application of these clauses.

Article 7

Should a dispute arise between the High Contracting Parties regarding the interpretation or application of the present Convention for which it has been found impossible to arrive at a satisfactory settlement through the diplomatic channel, it shall be settled in conformity with the provisions in force between the Parties concerning the settlement of international disputes.

In the absence of any such provisions between the Parties to the dispute, the said Parties shall submit it to arbitration or to judicial settlement. Failing agreement concerning the choice of another tribunal, they shall submit the dispute, at the request of one of them, to the Permanent Court of International Justice, provided they are all Parties to the Protocol of December 16th, 1929, regarding the Statute of the Court; or, if they are not all Parties to the above Protocol, they shall submit the dispute to an arbitral tribunal, constituted in conformity with the Hague Convention of October 18th, 1907, for the Pacific Settlement of International Disputes.

Before having recourse to the procedures specified in paragraphs 1 and 2 above, the High Contracting Parties may, by common consent, appeal to the good offices of the International Committee on Intellectual Co-operation, which would be in a position to constitute a special committee for this purpose.

Article 8

The present Convention, of which the French and English texts are both authentic, shall bear this day's date, and shall be open for signature until May 1st, 1937, on behalf of any Member of the League of Nations, or any non-member State represented at the Conference which drew up the present Convention, or any non-member State to which the Council of the League of Nations shall have communicated a copy of the said Convention for that purpose.

Article 9

The present Convention shall be ratified. The instruments of ratification shall be sent to the Secretary-General of the

League of Nations, who shall notify the deposit thereof to all the Members of the League and to the non-member States referred to in the preceding Article.

Article 10

After May 1st, 1937, any Member of the League of Nations and any non-member State referred to in Article 8 may accede to the present Convention.

The notifications of accession shall be sent to the Secretary-General of the League of Nations, who shall notify the deposit thereof to all the Members of the League and to all the non-member States referred to in the aforesaid Article.

Article 11

The present Convention shall be registered by the Secretary-General of the League of Nations, in conformity with the provisions of Article 18 of the Covenant, sixty days after the receipt by him of the sixth ratification or accession. The Convention shall enter into force on the day of such registration.

Article 12

Every ratification or accession effected after the entry into force of the Convention shall take effect sixty days after the receipt thereof by the Secretary-General of the League of Nations.

Article 13

The present Convention may be denounced by a notification addressed to the Secretary-General of the League of Nations. Such notification shall take effect one year after its receipt.

The Secretary-General shall notify the receipt of any such denunciation to all Members of the League and to the non-member States referred to in Article 8.

If, as the result of denunciations, the number of High Contracting Parties should fall below six, the present Convention shall cease to apply.

Article 14

Any High Contracting Party may, on signing, ratifying or acceding to the present Convention, or at any subsequent date, by a written document addressed to the Secretary-General of the League of Nations, declare that the present Convention shall apply to all or any of his colonies, protectorates, overseas territories, or territories placed under his suzerainty or mandate. The present Convention shall apply to the territory or territories specified in the declaration sixty days after its receipt. Failing such a declaration, the Convention shall not apply to any such territory.

Any High Contracting Party may at any subsequent date, by a notification to the Secretary-General of the League of Nations, declare that the present Convention shall cease to apply to any or all of his colonies, protectorates, overseas territories, or territories placed under his suzerainty or mandate. The Convention shall cease to apply to the territory or territories specified in the notification one year after its receipt.

The Secretary-General shall communicate to all Members of the League and to the non-member States referred to in Article 8 all declarations received under the present Article.

Article 15

A request for the revision of the present Convention may be made at any time by any High Contracting Party in the form of a notification addressed to the Secretary-General of the League of Nations. Such notification shall be communicated by the Secretary-General to the other High Contracting Parties. Should not less than one-third of them associate themselves with such request, the High Contracting Parties agree to meet with a view to the revision of the Convention. In that event, it shall be for the Secretary-General of the League of Nations to propose to the Council or Assembly of the League of Nations the convening of a revision conference.

Done at Geneva, the twenty-third day of September, one thousand nine hundred and thirty-six, in a single copy, which shall remain deposited in the archives of the Secretariat of the League of Nations and of which a certified true copy shall be delivered to all the Members of the League and to the non-member States referred to in Article 8.

Bekanntmachung
zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention
zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973
vom 10. Mai 1985

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973.

Die Beitrittsurkunde wurde am 25. April 1984 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation hinterlegt.

Gemäß Artikel I des genannten Protokolls werden die Bestimmungen der Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, vorbehaltlich der Änderungen und Ergänzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, in Kraft gesetzt.

Die Internationale Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, in der durch das genannte Protokoll geänderten und ergänzten Fassung ist gemäß Artikel V des Protokolls am 25. Juli 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Das Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, sowie die Internationale Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, mit den durch das obengenannte Protokoll geänderten und ergänzten Anlagen werden im Sonderdruck Nr. 1196 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 10. Mai 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung
zu den Änderungen und Ergänzungen
der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957
vom 11. Juni 1985

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September

1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 295)¹ wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens erneut geändert und ergänzt.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Mai 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Alle entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens bis zum 1. Mai 1985 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen sind in die Anlagen A und B des Abkommens eingearbeitet worden, die als Neudruck im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht werden.

Berlin, den 11. Juni 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ bisherige ergänzende Bekanntmachungen:
GBl. II 1979 Nr. 2 S. 40 und Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes (Neudruck der Anlagen A und B)
GBl. II 1980 Nr. 3 S. 120 und Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes
GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15 und Sonderdruck Nr. 773/4 des Gesetzblattes
GBl. II 1983 Nr. 4 S. 64 und Sonderdruck Nr. 773/5 des Gesetzblattes

Bekanntmachung
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 14. Juni 1985

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1978 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß am 20. Oktober 1981 die Änderungsserie 04 und am 1. Juni 1984 die Ergänzung zur Änderungsserie 04 der Regelung Nr. 15 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten sind.

Der Text der Änderung der Regelung Nr. 15 wird als Regelung Nr. 15 Revision 3 im Sonderdruck Nr. 886/20 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juni 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ bisherige ergänzende Bekanntmachungen:
GBl. II 1978 Nr. 2 S. 32, GBl. II 1979 Nr. 5 S. 86, GBl. II 1980 Nr. 4 S. 54,
GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120, GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15, GBl. II 1983 Nr. 4 S. 72,
GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31, GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63, GBl. II 1984 Nr. 3 S. 20,
GBl. II 1984 Nr. 4 S. 35

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neuenhändische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

ISSN 0138-1695



AUSGABE 2 342
27. APR. 1985
U. Courts

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

57

1985

Berlin, den 24. September 1985

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 85	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Dezember 1983	57
19. 8. 85	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976	65
9. 8. 65	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über die maritime Suche und Rettung, 1979	67
15. 8. 85	Siebente Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	67
20. 8. 85	Bekanntmachung zur Konvention über die Internationale Seeschiffahrtsorganisation vom 6. März 1948	67
28. 8. 85	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	67
8. 9. 85	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984	68
2. 9. 85	6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	68

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der
Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 29. Dezember 1983
vom 24. Juli 1985**

Am 29. Dezember 1983 wurde in Colombo das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 28. Dezember 1984 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Ver-

mögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden.
3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:
 - a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
 - (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe,
 - (ii) Einkommensteuer,
 - (iii) Körperschaftsteuer,
 - (iv) Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit,
 - (v) Gewerbesteuer,
 - (vi) Lohnsteuer,
 - (vii) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit,
 - (viii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen,
 - (ix) Steuer für Grundbesitz,
 - (x) Kapitalertragsteuer,
 - (xi) Vermögensteuer;
 - b) In der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka:
 - (i) Einkommensteuer, einschließlich der Einkommensteuer auf der Grundlage des Umsatzes der von der Greater Colombo Economic Commission zugelassenen Unternehmen,
 - (ii) Vermögensteuer.

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmung

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka;
 - b) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“
 - (i) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtet oder registriert worden sind;
 - (ii) im Falle der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka juristische Personen oder Rechtsträger, die nach den Rechtsvorschriften der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka als juristische Personen für Steuerzwecke behandelt werden;
 - d) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - e) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Ge-

schäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- f) umfaßt der Ausdruck „Einnahmen aus dem Betrieb eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges“ auch die Frachteinnahmen sowie die Einnahmen aus Personenbeförderung;
- g) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“
 - (i) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen,
 - (ii) im Falle der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka deren Staatsbürgerschaft besitzen;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,
 - (ii) in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka den Commissioner General of Inland Revenue (Generalkommissar der Obersten Steuerbehörde);

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“, eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
 - d) ist die Person Staatsbürger beider Vertragsstaaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die

die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung;
 - b) eine Zweigniederlassung;
 - c) eine Geschäftsstelle;
 - d) eine Fabrikationsstätte;
 - e) eine Werkstätte und
 - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
3. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt ebenfalls:
 - a) eine Bauausführung oder Montage oder eine Fabrikanlage oder ein Schiff, das für die Ausbeutung oder Erschließung natürlicher Ressourcen verwendet wird, einschließlich der damit verbundenen Kontrolltätigkeit, soweit sie durch dieselbe Person ausgeübt wird, nur in dem Fall, wenn die Dauer 275 Tage überschreitet;
 - b) die Bereitstellung von Consulting-Leistungen durch ein Unternehmen über Angestellte oder anderes Personal, das von dem Unternehmen für solche Aufgaben angestellt ist, aber nur, wenn diese Tätigkeit (für das gleiche oder ein damit verbundenes Projekt) innerhalb des Landes einen Zeitraum oder Zeiträume, die insgesamt 183 Tage in 12 Monaten überschreiten, andauert.
4. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebsstätte“ nicht:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zum Zwecke der Lagerung, Ausstellung oder gelegentlichen Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zum Zwecke der Lagerung, Ausstellung oder gelegentlichen Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - g) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (f) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Tätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist die Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 7 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2, bezüglich der Tätigkeit, die diese Person für das Unternehmen ausübt, so behandelt, als habe es in dem erstgenannten Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn diese Person:
 - a) in diesem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person sind auf die in Absatz 4

genannten beschränkt, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese feste Geschäftseinrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen oder

b) eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, aus denen sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Güter oder Waren liefert.

6. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates, ausgenommen im Fall von Rückversicherung, so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn es über eine andere Person als einen unabhängigen Vertreter im Sinne von Absatz 7 Prämien auf dem Territorium dieses anderen Staates einnimmt oder für dort vorhandene Risiken Versicherungsschutz gewährt.
7. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit eines solchen Vertreters sich jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf das Unternehmen beschränkt, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet, wenn sich zeigt, daß die Transaktionen zwischen dem Vertreter und dem Unternehmen nicht im Rahmen der üblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden.
8. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das betreffende Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Gewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unter-

nehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie der Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat der Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Schiffe betrieben werden; aber die so erhobene Steuer darf 50 % der Steuer, die sonst nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates erhoben wird, nicht überschreiten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung eines solchen Unternehmens, das sich mit dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr beschäftigt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.
4. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
5. Absatz 1 gilt auch für Gewinne, die von ständigen Vertretungen der Luftverkehrsunternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat erzielt werden.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Einkommensteuerbefreiung in Sri Lanka für Gewinne aus dem Schiffstransport von solchen Waren, die nach Sri Lanka ausschließlich zur Zwischenlagerung gebracht

wurden oder die Gewinne, die nach dem Steuergesetz Nr. 28 von 1979, Abschnitt 15 (s), von der Einkommensteuer befreit sind.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn
 - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
 - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,
 und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.
2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die so erhobene Steuer darf jedoch 15 % des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Bergwerksaktien, Gründeraktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft

gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 10 % des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.
3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 werden Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Staat nicht besteuert, wenn
 - a) der Schuldner die Regierung dieses Staates, eine seiner Gebietskörperschaften oder örtlichen Staatsorgane ist; oder
 - b) die Zinsen der Regierung oder einer staatlichen Einrichtung des anderen Vertragsstaates zufließen und diese die Nutzungsberechtigten sind; oder
 - c) die Zinsen gezahlt werden.
 - (i) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik an die Deutsche Außenhandelsbank AG, Berlin,
 - (ii) im Falle der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka an die Central Bank of Ceylon.
4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind (oder mit einer Beteiligung am Gewinn ausgestattet sind) und Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die den Einkünften aus geliehenen Geldern durch das Steuergesetz des Staates, aus dem die Einkünfte stammen, gleichgestellt sind.
5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In die-

sem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Solche Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 % des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Bänder, die für Rundfunk- oder Fernsehsendungen verwendet werden, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
4. Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren eingegangen wurde, und werden solche Lizenzgebühren von dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen, dann gelten diese Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.
6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewandt. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikel 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat

- hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
 4. Gewinne aus der Veräußerung von Aktienbesitz einer Gesellschaft, der eine Beteiligung von 25 % oder mehr darstellt, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Aktien ausgestellt wurden.
 5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
 6. Der Ausdruck „Veräußerung“ bedeutet den Verkauf, den Tausch, die Übertragung oder die Aufgabe des Vermögens oder die Aufhebung aller darauf bestehenden Rechte oder den Zwangserwerb dieser Rechte nach dem in den entsprechenden Vertragsstaaten geltenden Recht.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen diese Einkünfte auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können:
 - a) wenn ihr gewöhnlich in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der dieser festen Einrichtung zurechenbar ist, in dem anderen Staat besteuert werden oder
 - b) wenn ihr Aufenthalt in dem anderen Vertragsstaat einen Zeitraum oder Zeiträume umfaßt, die insgesamt 183 Tage in 12 Monaten betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der aus ihrer in dem anderen Staat ausgeübten Tätigkeit stammt, in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „Freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder unterrichtende Tätigkeit, sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Arbeitseinkünfte

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 dieses Abkommens können Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage in 12 Monaten aufhält und

- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist und
 - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die die Person im anderen Staat hat.
3. a) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder örtlichen Staatsorgane an eine natürliche Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder örtlichen Staatsorgane an eine natürliche Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Empfänger, der die Arbeit in dem anderen Staat ausübt, in diesem Staat ansässig und
 - (i) Staatsbürger dieses Staates ist oder
 - (ii) in diesem Staat nicht nur zum Zwecke der Arbeitsausübung ansässig wurde.
 4. Löhne und Gehälter, die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik für ihre Arbeit in offiziellen ökonomischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhalten, können nur in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden.
 5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

1. Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und andere ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in leitender Stellung in der Betriebsführung einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler oder als Musiker aus ihrer persönlichen Tätigkeit bezieht, in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn der Aufenthalt des Künstlers in diesem Staat jedoch unmittelbar oder mittelbar, ganz oder im wesentlichen aus staatlichen Fonds der Regierung eines der Vertragsstaaten finanziert wird, werden diese Einkünfte in dem genannten Vertragsstaat nicht besteuert. Im Sinne dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „Regierung“ die Regierung eines Staates, der Gebietskörperschaften oder die Leitung eines örtlichen Staatsorganes.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 18

Ruhegehälter und Zahlungen der Sozialversicherung

1. Ruhegehälter und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für ein vergangenes Arbeitsverhältnis bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert.
2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 werden Ruhegehälter, die aus staatlichen Fonds eines der Vertragsstaaten gezahlt werden – und andere planmäßige Vergütungen aus dem Sozialversicherungssystem eines der Vertragsstaaten – nur in diesem Staat besteuert.

Artikel 19

Professoren, Lehrer und Forscher

Vergütungen, die ein Professor, Lehrer oder Forscher für eine zeitweilig im anderen Vertragsstaat ausgeübte Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, einem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erhält, können nur in dem Entsendestaat besteuert werden, sofern sich diese Personen im anderen Vertragsstaat auf Einladung staatlicher Organe oder Einrichtungen und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen aufhalten.

Artikel 20

Studenten

1. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.
2. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling für seine in einem Vertragsstaat, in dem er sich ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, ausgeübte Tätigkeit erhält, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden, es sei denn, sie übersteigen den für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erforderlichen Betrag.

Artikel 21

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne von Artikel 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt oder bewegliches Vermögen, das zu einer festen Einrichtung gehört und für die Ausübung einer selbständigen Arbeit genutzt wird, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
3. Schiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte in dem entsprechenden Vertragsstaat, wenn in diesem Abkommen nichts Anderslautendes festgelegt wurde. Wenn Einkünfte in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, wird entsprechend den folgenden Absätzen die-

ses Artikels eine Doppelbesteuerungsvergünstigung gewährt:

a) In der Deutschen Demokratischen Republik –

Steuern, die von in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Personen in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Abkommens für Einkünfte, die in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka besteuert werden können, gezahlt werden, sind von der Steuer in der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der Steuergesetze der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen ist, abzugsbar.

b) In der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka –

Steuern, die in der Deutschen Demokratischen Republik für Einkünfte, die aus der Deutschen Demokratischen Republik stammen oder Vermögen, das in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, bezahlt werden, werden auf die in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka für diese Einkünfte oder das Vermögen zu zahlende Steuer angerechnet. Der anrechenbare Betrag darf jedoch nicht den Teil der Steuer in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka übersteigen, der vor der Anrechnung für diese Einkunfts- oder Vermögensarten ermittelt wird.

2. Bei der Anrechnung durch einen Vertragsstaat gilt, daß die Steuer, die im anderen Vertragsstaat gezahlt wurde, jene Steuer umfaßt, die in dem anderen Staat ansonsten zu zahlen ist, durch diesen Staat aber auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften für Steuervergünstigungen reduziert oder erlassen wurde.

3. Wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder ein staatliches Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen von Regierungsvereinbarungen Bau- oder Montageprojekte in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durchführen und

(i) die Zeitdauer der Durchführung des Projektes überschreitet 275 Tage, und

(ii) die Vereinbarung sieht vor, daß die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka die Einkommensteuer trägt,

wird die Doppelbesteuerung in dem Sinne vermieden, wie die entsprechende Vereinbarung das vorsieht.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Personen eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, Personen, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
3. Sofern nicht Artikel 9, Absatz 7 von Artikel 11 oder Absatz 6 von Artikel 12 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zugelassen. Dementsprechend sind

Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zugelassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung oder die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Dieser Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung einer Maßnahme, die zu einer Besteuerung führt, die den Bestimmungen des Abkommens nicht entspricht, unterbreitet werden.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine geeignete Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einverständnis zu lösen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar in Verbindung treten. Die zuständigen Behörden entwickeln durch Konsultationen geeignete bilaterale Verfahren, Bedingungen, Methoden und Techniken für die Verwirklichung des in diesem Artikel vorgesehenen Verständigungsverfahrens. Außerdem kann eine zuständige Behörde geeignete unilaterale Verfahren, Bedingungen, Methoden und Techniken ausarbeiten, um die oben genannten bilateralen Maßnahmen und das Verständigungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung dem Abkommen nicht widerspricht, insbesondere in bezug auf die Vermeidung der Steuerflucht. Der Informationsaustausch ist nicht auf Artikel 1 beschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungs-

behörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

2. Absatz 1 dieses Artikels ist nicht so auszulegen, als verpflichtet er einen Vertragsstaat
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
 - b) Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung oder Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.
2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.
3. Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung in
 - der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in jedem Veranlagungsjahr beginnend am oder nach dem 1. April 1981 erhoben werden;
 - der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in jedem Veranlagungsjahr beginnend am oder nach dem 1. April 1981 erhoben werden.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. In diesem Fall ist das Abkommen auf die unter das Abkommen fallenden Steuern für den Veranlagungszeitraum nach der Kündigung nicht mehr anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Originalen in Colombo am 29. Dezember 1983 in Deutsch, Sinhala und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik
Dieter Philipp

Für die Regierung der
Demokratischen Sozialistischen
Republik Sri Lanka
Hugh Molagoda

Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen
Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe
in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976
vom 19. August 1985

Entsprechend Artikel 20 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976 (GBl. II

1977 Nr. 16 S. 341) wurde das Verzeichnis der Straßen und Wege durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bestätigt und ist am 12. Juli 1985 in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht. Gleichzeitig ist das mit dem Vertrag am 30. September 1977 veröffentlichte Verzeichnis der Straßen und Wege (GBl. II Nr. 16 S. 349) außer Kraft getreten.

Berlin, den 19. August 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Verzeichnis
der Straßen und Wege gemäß Artikel 20 des Vertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze
und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten

Lfd. Nr.	Gemeinde Kreis		Grenzabschnitt	Grenzzeichen von bis	Länge in Metern	Unterhaltung
1.	Hartau Zittau	— Hradek nad Nisou Liberec	I	8/1 — 8/7	300	CSSR
2.	Hartau Zittau	— Petrovice Ceska Lipa	I	9 — 9/8	300	CSSR
3.	Luftkurort Lückendorf/ Kurort Oybin Zittau	— Hermanice Ceska Lipa	I	13 — 14/16	1 700	DDR
4.	Kurort Oybin Zittau	— Hermanice Ceska Lipa	I	14/32 — 15	70	DDR
5.	Kurort Oybin Zittau	— Krompach Ceska Lipa	I	16/32 — 17	100	DDR
6.	Waltersdorf Zittau	— Krompach Ceska Lipa	II	3/3 — 3/18	800	DDR
7.	Waltersdorf Zittau	— Krompach Ceska Lipa	II	4/8 — 4/11	150	DDR
8.	Neugersdorf Löbau	— Jirikov Decin	III	9 — 10	400	DDR Straße
9.	Rosenthal Pirna	— Jilove Decin	VIII	19 — 20	1 000	CSSR
10.	Bahratal Pirna	— Tisa Usti n. L.	VIII	21 — 23	1 700	CSSR
11.	Zinnwald-Georgenfeld Dippoldiswalde	— Cinovec Teplice	X	12/10 — 12/16	200	CSSR
12.	Neuhausen Marienberg	— Cesky Jiretin/ Kliny Most	XII	5 — 6	1 400	DDR
13.	Neuhausen Marienberg	— Kliny Most	XII	7 — 7/14	600	CSSR

Lfd. Nr.	Gemeinde Kreis		Grenzabschnitt	Grenzzeichen von bis	Länge in Metern	Unterhaltung
14.	Neuhausen Marienberg	— Kliny Most	XII	9 — 9/13	600	ČSSR
15.	Rübenau Marienberg	— Kalek Chomutov	XIV	4 — 5	900	DDR Straße
16.	Jöhstadt Annaberg-Buchholz	— Cerny Potok Chomutov	XV	10/12 — 10/26	800	DDR
17.	Johanngeorgenstadt Schwarzenberg	— Nejdek Karlovy Vary	XVIII	4/8 — 5/4	1 100	DDR
18.	Wildenthal Aue	— Nejdek/Prebuz Karlovy Vary/Sokolov	XVIII	8/2 — 10	3 200	DDR
19.	Klingenthal Klingenthal	— Bublava Sokolov	XIX	8/16 — 10/5	600	DDR Straße
20.	Zwota Klingenthal	— Kraslice Sokolov	XX	1/9 — 1/27	1 100	DDR
21.	Erlbach Klingenthal	— Kraslice Sokolov	XX	9 — 9/8	600	ČSSR
22.	Wernitzgrün/Landwüst Klingenthal	— Luby Cheb	XXI	1 — 2	550	ČSSR
23.	Landwüst Klingenthal	— Luby Cheb	XXI	3/1 — 3/5	200	DDR
24.	Bad Brambach Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	10 — 10/4	200	DDR
25.	Bad Brambach Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	15/2 — 15/5	100	ČSSR
26.	Bad Brambach Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	15/9 — 16	300	DDR
27.	Bad Brambach Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	17 — 17/6	300	ČSSR
28.	Bad Brambach Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	17/10 — 17/15	300	ČSSR
29.	Schönberg Oelsnitz	— Plesna Cheb	XXI	18 — 18/18	1 800	ČSSR
30.	Schönberg Oelsnitz	— Skalna Cheb	XXI	20/2 — 21	2 000	ČSSR
31.	Bad Brambach Oelsnitz	— Hazlov Cheb	XXII	4/9 — 4/16	300	DDR
32.	Bad Brambach Oelsnitz	— Vernerov Cheb	XXII	6/1 — 6/2	100	ČSSR
33.	Bad Brambach Oelsnitz	— Vernerov Cheb	XXII	6/18 — 6/22	200	DDR
34.	Bad Brambach Oelsnitz	— Vernerov Cheb	XXII	10 — 11	100	DDR Straße
35.	Raun Oelsnitz	— Kopaniny Cheb	XXII	22 — 23	1 000	DDR
36.	Bad Elster Oelsnitz	— Kopaniny Cheb	XXII	23/1 — 23/5	200	ČSSR
37.	Bad Elster Oelsnitz	— Kopaniny Cheb	XXIII	2/4 — 2/21	800	ČSSR
38.	Bad Elster Oelsnitz	— Kopaniny Cheb	XXIII	2/21 — 2/29	400	ČSSR
39.	Bad Elster Oelsnitz	— Studanka Cheb	XXIII	5 — 5/12	700	ČSSR
40.	Gettengrün Oelsnitz	— Hranice Cheb	XXIII	8/40 — 9	100	DDR

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
über die maritime Suche und Rettung, 1979**

vom 9. August 1985

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über die maritime Suche und Rettung, 1979.

Die Beitrittsurkunde wurde am 22. April 1985 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffsorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel V am 22. Juni 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird im Sonderdruck Nr. 1259 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Siebente Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention über den internationalen
Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975**

vom 15. August 1985

In der Anlage 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1985 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Sechste Bekanntmachung vom 2. August 1984 (GBl. II Nr. 4 S. 34)

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975**

Änderung der Anlage 6 der Konvention

Nach der Erläuterung 0.8.3 ist eine neue Erläuterung einzufügen, die wie folgt lautet:

„0.8.5 Artikel 8 Absatz 5

Wird die Garantie für nicht im Carnet TIR angegebene Waren in Zweifel gezogen, sollte die betreffende Verwaltung die Fakten angeben, auf die sie ihre

Auffassung stützt, daß sich die Waren unter Zollverschluss in einem Teil des Fahrzeuges oder einem Container befunden haben.“

**Customs Convention
on the international transport
of goods under cover of TIR carnets
(TIR Convention, 14 November 1975)**

Amendment to annex 6 of the Convention

Insert a new explanatory note after note 0.8.3 to read as follows:

„0.8.5 Article 8 paragraph 5

If the guarantee is questioned for goods not listed in the TIR Carnet, the administration concerned should indicate the facts on which it based its opinion that the goods were contained in the sealed section of the road vehicle or the sealed container.“

**Bekanntmachung
zur Konvention über die Internationale
Seeschiffsorganisation vom 6. März 1948
vom 20. August 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte die Annahme der von der X. und XI. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschiffsorganisation am 17. November 1977 und am 15. November 1979 angenommenen Änderungen zur Konvention über die Internationale Seeschiffsorganisation vom 6. März 1948 durch die Deutsche Demokratische Republik.¹

Die Annahmeprotokolle wurden am 29. Januar und am 2. Juni 1980 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffsorganisation zur Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar übergeben.

Die Änderungen sind am 10. November 1984 für alle Mitglieder der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Die Konvention wird mit allen bisher in Kraft getretenen Änderungen im Sonderdruck Nr. 1260 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 1985

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Vgl. Bekanntmachung vom 18. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention und über die Annahme der Änderungen vom 17. Oktober 1974 zu dieser Konvention (GBl. II 1976 Nr. 10 S. 225) sowie Bekanntmachung vom 23. Mai 1982 über die Annahme der Änderungen vom 14. November 1975 zu dieser Konvention (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 50).

**Bekanntmachung
zur Zollkonvention
über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 28. August 1985**

In den Anlagen 1, 5, 6 und 7 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 2 S. 25) sind in Über-

einstimmung mit dem in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.)*

Diese Änderungen treten gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 18. September 1985 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1261 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 28. August 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

*) Vgl. Bekanntmachung vom 28. April 1983 (GBl. II Nr. 3 S. 30).

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984
vom 8. September 1985**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. November 1984 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984 (GBl. II Nr. 5 S. 37) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 am 7. September 1985 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. September 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. September 1985**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depots weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksdemokratische Republik Jemen ¹	30. Mai 1984
Republik Senegal	5. Februar 1985
Saint Christopher und Nevis ²	25. April 1985
Italienische Republik	10. Juni 1985
Bundesrepublik Nigeria	13. Juni 1985
Republik Island	18. Juni 1985
Republik Sambia	21. Juni 1985
Japan	25. Juni 1985

Berlin, den 2. September 1985

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 5. Ergänzung GBl. II 1981 Nr. 2 S. 14

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Volksdemokratische Republik Jemen zu Artikel 20

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.